

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Wolfgang Scheffler
Zur Entstehungsgeschichte
der „Endlösung“

Adalbert Rückerl
Vergangenheitsbewältigung
mit Mitteln der Justiz

Tilman Zülch
Sinti und Roma
in Deutschland
Geschichte einer verfolgten
Minderheit

ISSN 0479-611 X

B 43/82
30. Oktober 1982

Wolfgang Scheffler, Dr. phil., geb. 1929 in Leipzig; Hon. Prof. an der Freien Universität Berlin, seit 1965 zeitgeschichtliche Forschungstätigkeit, 1967—1971 Senior Research Fellow an der University of Sussex; umfangreiche Gutachtertätigkeit in NSG-Verfahren.

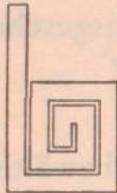
Veröffentlichungen u. a.: Judenverfolgung im Dritten Reich, Berlin 1960 (Neuauf. bis 1981); Der Nationalsozialismus, in: H. H. Hartwich (Hrsg.), Politik im 20. Jahrhundert, Braunschweig 1964 (Neubearbeitung 1974, 1982); Zur Praxis der SS- und Polizeigerichtbarkeit im Dritten Reich, in: G. Döker/W. Steffani (Hrsg.), Klassenjustiz und Pluralismus, Hamburg 1973; (mit Ino Arndt) Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern, in: Vierteljahrshefte f. Zeitgeschichte, 2/1976; Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Novemberpogroms 1938, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 44/78; Anmerkungen zum Fernsehfilm „Holocaust“ und zu Fragen zeithistorischer Forschung, in: Geschichte und Gesellschaft, 4/1979.

Adalbert Rückerl, Dr. jur., geb. 1925; Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in München; 1953—1961 als Assessor und Staatsanwalt Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Bielefeld; 1961 Abordnung zur Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg; 1966 Ernennung zum Oberstaatsanwalt; seit 1. 9. 1966 Leiter der Zentralen Stelle, leitender Oberstaatsanwalt.

Veröffentlichungen u. a.: NS-Prozesse — Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten — Grenzen — Ergebnisse, Karlsruhe 1971; NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse, München 1977; Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945—1978, Heidelberg—Karlsruhe 1979; NS-Verbrechen vor Gericht — Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg—Karlsruhe 1982.

Tilman Zülch, geb. 1939 in Deutsch-Libau, Sudetenland; Studium der Volkswirtschaft und Politik, verantwortlicher Redakteur der Minderheitenzeitschrift ‚pogrom‘, Gründer der „Gesellschaft für bedrohte Völker“, Menschenrechtsorganisation für ethnische, rassische und religiöse Minderheiten in Göttingen.

Veröffentlichungen u. a.: Biafra. Todesurteil für ein Volk?, Berlin 1968; Von denen keiner spricht. Unterdrückte Minderheiten — von der Friedenspolitik vergessen (Hrsg.), Reinbek 1975; In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa (Hrsg.), Reinbek 1979; Die Zigeuner, verkannt, verachtet, verfolgt (zusammen mit Donald Kenrick und Grattan Puxon), Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1980.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn 1.

Redaktion:

Dr. Gerd Renken, Dr. Klaus Wippermann, Paul Lang, Holger Ehmke.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstr. 61—65, 5500 Trier, Tel. 06 51/461 71, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 12,60 vierteljährlich (einschließlich DM 0,77 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,50 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Zur Entstehungsgeschichte der „Endlösung“

I. Die Organisation des Vernichtungsprogramms

Die Beantwortung der Frage nach dem Zeitpunkt, zu dem Hitler die Entscheidung über die Massenvernichtung der europäischen Juden traf, beschäftigt seit einer Reihe von Jahren die zeithistorische Forschung in zunehmendem Maße¹⁾. Konnten die Alliierten unmittelbar nach dem Krieg in den Nürnberger Gerichtsverfahren für ihre Zwecke vereinfachend den ideologischen Anspruch des Nationalsozialismus und die tatsächliche Entwicklung der Vernichtungspolitik zusammenfassen, so hat sich Jahrzehnte danach die historische Erforschung der Endlösungsmaßnahmen zunehmend auf Fragen konzentriert, die schärfer akzentuierend, die einzelnen Phasen dieser Entwicklung und vor allem ihren Standort im Entscheidungsprozeß deutlicher werden lassen. Mit dem allmählichen Wegfall tabuisierter Faktoren der Nachkriegsjahrzehnte sind Themen zur Diskussion gestellt, deren systematische Lösung schon vor zwanzig oder dreißig Jahren hätte beginnen müssen.

Erleichtert wird die Bearbeitung der Probleme heute durch die Quellenverdichtung auf den verschiedensten Etappen der Endlösungsgeschichte und dem Vorliegen erster detaillierter Untersuchungen zu Teilbereichen, die das Bild verdeutlichen und noch bestehende Unklarheiten aufhellen²⁾. Entscheidend ist dabei — und dies ist in den Umfängen der Ergebnisse noch gar nicht voll in das Bewußtsein der Forschung getreten —, was in den letzten Jahrzehnten durch die gerichtlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik an Erkennt-

nissen gewonnen wurde³⁾. Während sich die allgemeine Betrachtung der Ereignisse international noch mit dem Abstecken der Gesamtgeschehnisse beschäftigte, wurde in Dutzenden von Gerichtsverfahren, die zumeist im Windschatten der öffentlichen Meinung standen und auch im Ausland in ihrer Bedeutung zumeist nur hinsichtlich negativer Ergebnisse Aufmerksamkeit fanden, das Detailgeschehen untersucht. Erst wenn die Masse der dabei ermittelten Fakten Eingang in die historischen Erörterungen gefunden haben wird und auch die Quellenaufarbeitung, die durch die Zerstreuung der Unterlagen auf viele Länder erschwert war, und teilweise noch ist, weiter vorankommt, werden manche heute noch mitunter kontrovers diskutierte Themen leichter darstellbar sein, aber auch mancher umstrittene Vorgang sich als Scheinproblem herausstellen.

Eine solche Frage ist vor allem die Suche nach „dem einen Endlösungsbefehl“ Hitlers. Die Entscheidung zur „Endlösung“, das heißt zur Massenvernichtung der im deutschen Machtbereich lebenden Juden, war ein Vorgang, dessen Realisierung mit der Aufgabenstellung für die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD im März 1941 im wesentlichen begann und der sich mit den ersten Erfahrungen dieser „Truppe des Weltanschauungskrieges“⁴⁾ im Juni und Juli 1941 ausweitete. Von der Siegeserwartung Hitlers im Juli 1941 führte der direkte Weg zu Görings Befehl vom 31. Juli

¹⁾ Martin Broszat, *Hitler und die Genesis der „Endlösung“*, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ), 25. Jahrg. (1977), S. 739 ff.; Christopher R. Browning, *Zur Genesis der „Endlösung“*, VfZ, 29. Jahrg. (1981), S. 97 ff. u. a.

²⁾ Nur als Beispiele seien genannt: Christian Streit, *Keine Kameraden*, Stuttgart 1978; Christopher Browning, *The Final Solution and the German Foreign Office*, New York, London 1978; Helmut Krausnick/Hans-Heinrich Wilhelm, *Die Truppe des Weltanschauungskrieges*, Stuttgart 1981; Alfred Streim, *Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im „Fall Barbarossa“*, Heidelberg, Karlsruhe 1981.

³⁾ Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945—1966, Amsterdam 1968 ff. (bis 1981 erschienen 22 Bände); Adalbert Rückerl (Hrsg.) *NS-Prozesse*, Karlsruhe 1971; Adalbert Rückerl, *NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse*, München 1977; ders., *NS-Verbrechen vor Gericht — Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, Heidelberg 1982. Auf diese für die historische Forschung außerordentlich wichtigen gerichtlichen Untersuchungsergebnisse weist A. Rückerl auch in seinem in dieser Zeitschrift publizierten Aufsatz hin.

⁴⁾ So der Titel der in Anm. 2 erwähnten Arbeit von Krausnick/Wilhelm.

1941 an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Reinhard Heydrich, einen „Gesamtentwurf über die organisatorische, sachliche und materielle Endlösung der Judenfrage vorzulegen“⁵⁾. Die Niederschrift über die Wannseekonferenz am 20. Januar 1942, die bereits Anfang Dezember 1941 stattfinden sollte, zeigt die Ergebnisse dieses Planungsprozesses, wenn auch in der verschlüsselten Sprache Heydrichs, in den allgemeinen Umrissen auf⁶⁾.

Zwischen diesen Daten: März, Juli bis November 1941 fielen alle wesentlichen Entscheidungen über die Verwirklichung der Massenvernichtung. Nur: auch Hitler und der mit der Durchführung federführend beauftragte Reichsführer-SS mit den ihm unterstellten Ämtern und Organisationen waren hinsichtlich der Verwirklichung des Holocaust abhängig von den für sie gegebenen Realitäten und Gegebenheiten. (So konnten Materiallieferungsschwierigkeiten den Ausbau von Lagern erheblich beeinträchtigen, wie z. B. im Falle des Lager Lublin-Majdanek, und selbst der Bau der vier Krematorien mit ihren Gaskammern in Auschwitz-Birkenau war für die Organisatoren der Vernichtung, wie die Bauunterlagen zeigen, von Verzögerungen und Bauschwierigkeiten gekennzeichnet.) So trafen im Entscheidungsprozeß des Sommers und Herbstes 1941 mehrere Entwicklungsstränge zusammen.

Die Lösung angeblicher rassenpolitischer Probleme war für Hitler mit dem Krieg untrennbar verbunden. Seine Genehmigung zur Durchführung der „Gnadentodaktion“, fälschlicherweise „Euthanasie“ genannt, war von ihm auf den 1. September 1939 rückdatiert worden⁷⁾. Im Winter 1939/40 wurden unter der Federführung der „Kanzlei des Führers“ die ersten Vergasungsversuche mit Kohlenmonoxyd (CO) in Brandenburg a. d. Havel durchgeführt und 1940/41 in sechs Tötungsanstalten (Grafeneck/Württ., Hadamar bei Limburg,

Brandenburg a. d. Havel, Bernburg/Saale, Sonnenstein bei Pirna und Hartheim bei Linz) die ersten Gaskammern zur Vernichtung von Insassen der Heilanstalten errichtet.

Die Kontinuität bei der Anwendung der Tötungsmittel und der Leitung des Tötungspersonals durch die „Kanzlei des Führers“ sowohl bei der „Euthanasie-Aktion“ als auch bei der „Aktion Reinhard“, nämlich dem Vernichtungs- und Verwertungslagerkomplex Belzec, Sobibor und Treblinka nebst den verschiedenen Lagern in und um Lublin (mit Ausnahme des Konzentrationslagers Lublin-Majdanek) ist offenkundig. Der Inspekteur der drei Vernichtungslager bei Lublin und Warschau, Christian Wirth, nahm bereits an der ersten Versuchsvergasung in Brandenburg a. d. Havel im Dezember 1939 teil. Ihn finden wir mit seinem Adjutanten im November und Dezember 1941 im Distrikt Lublin auf der Suche nach einem geeigneten Standort für die Vernichtungsaktion wieder. Das Vernichtungsmittel, das in Stahlflaschen für die „Euthanasie“ gelieferte Kohlenmonoxyd, wurde in Ostpolen durch die Motorabgase jeweils installierter Motoren ersetzt. Alle späteren Tötungsmethoden der Endlösung (außer der Anwendung des Schädlingsbekämpfungsmittels Zyklon B), von der Massenerschießung bis zur Einzeltötung durch Spritzen fanden schon bei der „Gnadentodaktion“ ihre Anwendung. Der notwendig gewordene Abbruch der allgemeinen „Euthanasie“ im August 1941, erzwungen durch die Unruhe in der deutschen Bevölkerung, die trotz vielfältiger Tarnmaßnahmen der beteiligten Behörden über die Vorgänge partiell informiert war, zeigte Hitler die Grenzen auf, die bei der Massenvernichtung von über 80 000 Menschen im Reichsgebiet sichtbar wurden.

Seit dem Herbst 1939 experimentierte Himmler und das für diese Fragen zuständige Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes mit Plänen für die Deportation der jüdischen Bevölkerung in das besetzte polnische Gebiet. Auch hier ergaben die ersten Versuche des Nisko-Projekts sehr bald Schwierigkeiten, die durch mangelnde Planung und Organisation entstanden und zum schnellen Abbruch eines Unternehmens führten, das bereits in den ersten Kriegsmonaten Erfahrungen für eine Gesamtdeportation der Juden des Großdeutschen

⁵⁾ IMT, Bd. XXVI, S. 266 f., Dok. PS-710.

⁶⁾ Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918 bis 1945, Serie E: 1941—1945, Bd. I (Göttingen 1969), S. 267 ff.

⁷⁾ Vgl. zu allen Angaben über die Vernichtungslager: Ino Arndt/Wolfgang Scheffler, Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern, VfZ, 24. Jahrg. (1976), S. 112 ff.

Reiches liefern sollte⁸⁾). Dagegen gelang zu großen Teilen die Vertreibung jüdischer und nicht jüdischer Polen aus den dem Deutschen Reich angegliederten polnischen Westgebieten, Deportationen, die vom 1. Dezember 1939 bis zum 20. Januar 1941 über 250 000 Personen erfaßten. Die atmosphärischen Begleitumstände dieser gewaltsamen Bevölkerungsverschiebung in den besetzten polnischen Gebieten: Raub des Eigentums, dramatische Verschlechterung der Lebensbedingungen, weitverbreitete Korruption bis in die Reihen von SS und Polizei, enthüllen sich erst bei der Detailuntersuchung. Sie zeigen zudem ein Klima auf, das bei der späteren Durchführung der gewaltsamen Gettoräumungen, die aufgrund der offenkundigen Begleitumstände sich nicht geheimhalten ließen, von wesentlicher Bedeutung war.

Die durch die Vorgänge in Polen 1939 verursachten Spannungen zwischen SS und Polizei auf der einen und der Wehrmacht auf der anderen Seite führten bei der Vorbereitung der Tätigkeit der Einsatzgruppen für ihre Aufgaben in der Sowjetunion zu sorgfältiger Absprache mit der Wehrmachtsführung im Frühjahr 1941. Nicht zuletzt unter diesen Eindrücken standen auch die ersten Aktionen der Einsatzgruppen nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion, zunächst auch getragen von der Sorge, ähnliche Probleme wie 1939 mit der nachfolgenden Zivilverwaltung zu bekommen. Die „Anpassungsschwierigkeiten“, vornehmlich im Reichskommissariat Ostland, wurden jedoch im wesentlichen durch die Einbindung der Zivilverwaltung, zumal nach der ersten Erschießungswelle, in die Gettoisierungsmaßnahmen und die wirtschaftliche Ausbeutung der noch vorhandenen jüdischen Bevölkerung, überwunden⁹⁾.

Die Siegeserwartungen Hitlers im Juli 1941 eröffneten ihm die Vision des für seine impe-

rialistischen Planungen zur Verfügung stehenden Herrschaftsgebiets im gesamten europäischen Rußland, die zugleich auch die Aussicht bot, in diesem Gebiet seine rassenpolitischen Vorhaben zu realisieren¹⁰⁾. Die Schwerpunkte für die künftige Politik lagen dabei auf den Stichworten: Beherrschen und Ausbeuten, aber auch: Erschießen und Aussiedeln¹¹⁾. Zur gleichen Zeit beschäftigte sich Heinrich Himmler mit den utopischen Bevölkerungsplänen des „Generalplan Ost“ mit dem Ziel der deutschen Besiedlung ganz Polens, des Baltikums und Teilen der Westukraine¹²⁾. Den Anfang hierzu wollte er mit dem Aufbau einer großen SS-Zentrale im Lubliner Raum und den ersten Besiedlungsvorhaben im Distrikt Lublin machen. Am 20. und 21. Juli 1941 gab er die Befehle zum Aufbau eines SS- und Polizeiviertels in Lublin, jenes in der Planung immer größer werdenden Projekts, von dem am Schluß nur das auch in den Augen der SS unter schwierigsten Bedingungen existierende Konzentrationslager Lublin-Majdanek in der ersten Aufbauphase entstand. Majdanek und das zur gleichen Zeit projektierte Lager Birkenau waren zunächst als Kriegsgefangenenlager geplant, da Himmler die Übernahme mehrerer Hunderttausend sowjetischer Gefangener von der Wehrmacht erhoffte.

In diesen Rahmen fiel auch der Auftrag an Heydrich, die Gesamtplanung für die Endlösung der Judenfrage zu entwerfen. Noch ehe jedoch über den einzuschlagenden Weg letzte Klarheit bestand, befahl Hitler bereits die Deportierung der deutschen Juden nach dem Osten. Himmler kündigte daher am 18. September 1941 Gauleiter Greiser in Posen an, daß er beabsichtige, 60 000 Juden aus dem Altreich und dem Protektorat in das Litzmannstädter Getto zu verbringen, um sie im nächsten Frühjahr noch weiter nach dem Osten „abzuschieben“¹³⁾. Später kamen dann die be-

⁸⁾ Seev Goshem, Eichmann und die Nisko-Aktion im Oktober 1939, VfZ, 29. Jahrg. (1981), S. 74 ff. Der Versuch dieser ersten größeren Judendeportation wurde ausdrücklich als „Prob deportatio n“ für einen generellen Abtransport der deutschen Juden angesehen.

⁹⁾ Unberührt davon blieben die Auseinandersetzungen über die „geeignetsten“ Formen der Judenvernichtung, die sich bis in den Dezember 1941 erstreckten und auch später noch das Verhältnis zwischen Sicherheitspolizei und Vertretern der Zivilverwaltung trübten.

¹⁰⁾ Andreas Hillgruber, Die „Endlösung“ und das deutsche Ostimperium, VfZ, 20. Jahrg. (1972), S. 133 ff.

¹¹⁾ Aktenvermerk über die Besprechung vom 16. Juli 1941, IMT, Bd. XXXVIII, S. 86 ff. (Dok. L-221).

¹²⁾ Gerhard Eisenblätter, Grundlinien der Politik des Reichs gegenüber dem Generalgouvernement 1939—1945, phil. Diss., Frankfurt/M. 1969, S. 205 ff.

¹³⁾ Zu den Auseinandersetzungen, die Himmlers Brief an Greiser auslöste, vgl. Bundesarchiv Koblenz, NS 19 (alt) 54 a mit dem dazugehörigen Schriftwechsel.

reits im Bereich der Einsatzgruppen liegenden Zielorte Kowno, Minsk und Riga hinzu. An allen Ankunftsorten gab es für Himmler dabei Schwierigkeiten.

Inzwischen hatte sich auch für das Gebiet der Einsatzgruppen die Ausgangsposition vom 31. Juli 1941 allmählich verändert: Die Einsatzgruppen im besetzten sowjetischen Gebiet waren, für Himmler übrigens auch erkennbar, an die Grenzen ihrer „Leistungsfähigkeit“ gestoßen. Anlässlich eines der größten Massaker, der Ermordung von über 33 000 Juden in der Babi-Jar-Schlucht bei Kiew, stellte der Berichterstatter der Einsatzgruppe C lakonisch fest: „Wenn auch bis jetzt auf diese Weise insgesamt etwa 75 000 Juden liquidiert worden sind, so besteht doch schon heute Klarheit darüber, daß damit eine Lösung des Judenproblems nicht möglich sein wird.“¹⁴⁾

Auch die zur Intensivierung des Mordens später nach Osten geschickten „Brack'schen Hilfsmittel“, die Gaswagen, konnten keine Abhilfe schaffen. Langfristig schied aus Gründen der Geheimhaltung, der Transportprobleme, ganz abgesehen auch von der veränderten militärischen Perspektive, der Ostraum als Tatort für die anvisierte Gesamtlösung aus. Die Vernichtung des ersten Berliner Judentransports im Rahmen der Erschießung der Rigaer Juden am 30. November 1941 hatte solches Aufsehen erregt (wie auch das Schicksal der kurz vorher nach Kowno deportierten und dort ermordeten deutschen Juden), daß Himmler selbst zum Eingreifen gezwungen war. Ohnehin hatte sich die geplante Errichtung von „Aufnahmelagern“, z. B. in Riga, für die ankommenden deutschen Juden, wie sie sich Dr. Stahlecker, der Leiter der Einsatzgruppe A, aus ganz anderen Gründen ursprünglich vorgestellt hatte, aufgrund praktischer Probleme erledigt¹⁵⁾.

Himmler hatte dagegen bereits im Sommer 1941 dem Kommandanten von Auschwitz, Höß, die kommende Vernichtung der europäischen Juden angekündigt und ihn mit Vorbereitungsarbeiten für das Vernichtungslager Auschwitz beauftragt. Die ungenaue Formu-

¹⁴⁾ Ereignismeldung UdSSR Nr. 128, 3. November 1941, S. 4, BA Koblenz, R 58/218.

¹⁵⁾ Die Problematik der Rigaer Lager kann hier nicht behandelt werden. Zu den Ereignissen in Riga vgl. die Urteilsauszüge bei Gerald Fleming, Hitler und die Endlösung, Wiesbaden, München 1982, S. 89 ff.

lierung „im Sommer 1941“, wie Höß schrieb, gestattet keine genaue Fixierung des Datums des Himmlerschen Auftrags. Allerdings ist aber die von ihm weiterhin zitierte Äußerung Himmlers, „die bestehenden Vernichtungsstellen im Osten sind nicht in der Lage, die beabsichtigten großen Aktionen durchzuführen“, ein sicheres Indiz dafür, daß Himmler damit die Grenzen der Tätigkeit der Einsatzgruppen erkannt hatte¹⁶⁾. Hinzu kam, daß der Reichsführer an sich selbst Ende Juli oder im August 1941 in Minsk erfahren mußte, wie die Realität der Exekutionen aussah¹⁷⁾. Auch wenn später Transporte aus dem Reichsgebiet bis in den Herbst 1942 hinein in das Gebiet der Einsatzgruppen geleitet wurden, hatte sich die Gesamtplanung für die kommenden Vernichtungsaktionen im europäischen Maßstab seit der Beauftragung von Höß auf das Gebiet des Generalgouvernements verlagert.

Für den Warthegau, vornehmlich im Hinblick auf das Lodzer Getto mit den darin untergebrachten deutschen Juden, drängte Greiser sehr schnell auf eine „Endlösung“, zumal in seiner Reichsstatthalterei bereits im Juli 1941 über die gewaltsame „Beseitigung“ der jüdischen Bevölkerung Überlegungen angestellt worden waren¹⁸⁾. So ist es nicht überraschend, daß in seinem Gebiet bereits im Oktober und November 1941 die ersten Polizeikommandos mit der Errichtung des Gaswagenlagers Chelmino begannen und Anfang Dezember mit der Dezimierung der jüdischen Bevölkerung des Warthegaus begonnen wurde¹⁹⁾.

Wenig später suchte auch Christian Wirth im Distrikt Lublin die Standorte der späteren Vernichtungslager Belzec und Sobibor aus²⁰⁾. In Ostpolen waren jedoch nicht zuletzt auch durch die Witterungsbedingungen sowie die Bahn- und Transportschwierigkeiten die An-

¹⁶⁾ Kommandant in Auschwitz, Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß, Stuttgart 1958, S. 153.

¹⁷⁾ Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XVII (1977), S. 673 u. a.

¹⁸⁾ Aktenvermerk des SS-Sturmbannführers Höppner, 16. Juli 1941, in: Wolfgang Scheffler, Judenverfolgung im Dritten Reich 1933—1945, Frankfurt/Wien/Zürich 1961, S. 144 f.

¹⁹⁾ Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXI (1979), S. 276 ff.

²⁰⁾ Vgl. Urteile in den Verfahren betr. die Vernichtungslager Belzec (Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XX, 1979, S. 629 ff.), Sobibor und die Wachmannschaften des Lagers Trawniki (nicht veröffentlicht).

laufzeiten für die geplanten Vernichtungsaktionen länger, zumal in beiden Lagern Gaskammerbauten erst zu errichten waren. In Belzec und Sobibor begann die Ermordung der jüdischen Bevölkerung im März bzw. Mai 1942, während das Vernichtungslager Treblinka erst im Frühsommer 1942 errichtet wurde. Die Taktik der Endlösungsorganisatoren war zu diesem Zeitpunkt darauf abgestellt, in den ostpolnischen Lagern in erster Linie zunächst die polnischen Juden bzw. die bereits in den Distrikt Lublin deportierten Juden deutscher und slowakischer Herkunft auszurotten, während Auschwitz und Birkenau ursprünglich zur Todesstätte für die anderen im deutschen Machtbereich lebenden Juden vorgesehen waren.

Hinzu kam, daß in Auschwitz und Birkenau (später auch im Lager Lublin-Majdanek) ein anderes Tötungsmittel als die in den Lagern der „Aktion Reinhard“ benutzten Motorabgase verwandt wurde: Das Schädlingsbekämpfungsmittel Zyclon B, das in jedem Konzentrationslager zur Vernichtung von Ungeziefer vorhanden war, wurde in Auschwitz als Mordmittel „entdeckt“ und im September 1941 bei der Vernichtung sowjetischer Kriegsgefangener zum ersten Mal angewandt. Die generelle Genehmigung zur Anwendung des Zyclon B als Massenvernichtungsmittel ließ jedoch auf sich warten. Wenn wir Höß Glauben schenken, dessen Zeitdatierungen generell sehr unpräzise waren — und keiner der Vernehmer nach dem Krieg hielt es für notwendig, auf Präzisierung zu drängen (ein Versäumnis, das man bei den Vernehmungen Eichmanns später auch konstatieren mußte) —, war im November 1941 in Berlin noch keine Entscheidung hierüber gefallen. Erst im Februar 1942 wurde es generell zur Vernichtung eingesetzt²¹⁾.

Das für manche Betrachter nach dem Krieg so verwirrende Bild erhält seinen Sinn, wenn man berücksichtigt, daß alle diese verschiedenen Vorgänge sich nebeneinander entwickelten, den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt wurden und eine Koordination lediglich hinsichtlich der Transportfragen zentral im Eichmann-Referat im Reichssicherheitshauptamt in Berlin erfolgte.

Während die Einsatzgruppen ihre Tätigkeit völlig unabhängig von der im Generalgouvernement beginnenden Verfolgung und Vernichtung fortsetzten, entstanden die Lager der „Aktion Reinhard“ in der Kontinuität der bei der „Euthanasie“ angewandten Methoden. Die „Kanzlei des Führers“ behielt dabei hinsichtlich des Lagerpersonals die personellen Fäden in der Hand, die örtlichen SS- und Polizeiführer (SSPF) waren die im Generalgouvernement für ihre Distrikte verantwortlichen Deportationsleiter. Daher unterstanden die Lager Belzec, Sobibor und Treblinka auch nicht dem Konzentrationslager-System des späteren Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes (WVHA) in Berlin. Unabhängig von dieser „Lösung“ der Vernichtung vornehmlich polnischer Juden entstand das Vernichtungssystem in Auschwitz und Birkenau, das von vornherein in das Konzentrationslagerwesen eingebunden war und als Einweisungslager des Reichssicherheitshauptamtes und als Vernichtungsort für die sogenannten RSHA-Transporte diente.

Ebenso unterschiedlich wie die Entwicklung der verschiedenen regionalen (Einsatzgruppen, Chelmno) und zentralen (Lager der Aktion Reinhard, Auschwitz-Birkenau) Bereiche der Mordmaschinerie — wobei ein Gesamtüberblick wohl nur bei den Spitzen der SS und anderen an zentralen Positionen Beteiligten vorhanden war — war der Informationsstand der in den entsprechenden Behörden an den jeweiligen Einzelbereichen mitwirkenden Personen in diesem Vernichtungsprozeß. Entsprechend müssen auch dokumentarische Äußerungen eingeordnet werden. Wenn z. B. das Stichwort des Madagaskar-Plans 1942 überhaupt noch auftauchte (so z. B. in der Notiz des Auswärtigen Amtes, daß dieser Plan nunmehr aufgegeben worden sei), so spiegelte das lediglich eine Information wider, während man in Wirklichkeit im Reichssicherheitshauptamt bereits seit August 1941 an ganz anderen Vorstellungen arbeitete. So geschlossen das Ausrottungsprogramm sich letztlich präsentierte, so verschieden waren die Realisierungsansätze, wie sie sich vom August bis Oktober/November 1941 entwickelten.

Ein zweiter Aspekt des Vernichtungsprogramms ist noch kurz zu streifen: das Prinzip der Vernichtung durch Arbeit. Schon die Ein-

²¹⁾ Höß, a. a. O., S. 154 f.

satzgruppen hatten nicht verhindern können, daß jüdische Arbeitskräfte (meist bis zu den Schlußräumen der Gettos) von vielen Dienststellen in Anspruch genommen wurden. Trotz vieler Selektionen hielten sich, vornehmlich in den baltischen Staaten, eine Reihe von Arbeitslagern, deren Überlebende bei der Räumung des Gebiets in die Konzentrationslager des Reichsgebiets gelangten. In den Vernichtungslagern der „Aktion Reinhard“ gab es, bis auf kleinste Arbeitsgruppen, keinen Selektionsprozeß. An vielen Rüstungsstätten im Generalgouvernement existierten bis November 1943 jüdische Zwangsarbeitslager, von denen nahezu alle den Novemberereignissen 1943 (Aktion Erntefest) zum Opfer fielen. Vor allem aber in Auschwitz-Birkenau wurde das Selektionsprinzip angewandt, nämlich alle als arbeitsunfähig erklärte Personen, sei es bei der Ankunft oder während des Lageraufenthaltes, zu vernichten.

II. Die Wannseekonferenz

Als Heydrich Ende November 1941 die Einladungen zur Wannseekonferenz unterschrieb, stand das generelle Konzept der Ausrottung fest. Zum Zeitpunkt der Konferenz, die auf den 20. Januar 1942 verschoben wurde, war nicht nur der Vernichtungsprozeß vorangekommen, sondern auch der Informationsstand einzelner Teilnehmer hatte sich erweitert. Im Lichte der geschilderten Entwicklung ist die Niederschrift der Ergebnisse der Wannseekonferenz in der Sprache Eichmanns und Heydrichs un-
gemein aussagekräftig. Auch wenn man Eichmanns Erläuterungen hierzu in seinen Jerusalemer Vernehmungen nicht kennt, daß nämlich am Großen Wannsee über die Tötungen direkt gesprochen wurde, zeigt das Protokoll exakt das Vernichtungsprinzip auf. Gemessen an der Entwicklung seit dem 31. Juli 1941 und unter Berücksichtigung der SS-eigenen bombastischen Ausdrucksweise findet man die Vorgänge plastisch umschrieben. Die entsprechenden Abschnitte lauten ²²⁾:

„Inzwischen hat der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Hinblick auf die Gefahren einer Auswanderung im Kriege und im

Die Tatsache, daß Himmler das Vernichtungsprogramm mit dem Ausbeutungsprinzip (und das hieß: Vernichtung durch Arbeit) koppelte, gleichzeitig damit aber auch ein gewisses Interesse der jeweiligen Nutznießer an einen möglichst andauernden Zwangsarbeitseinsatz der gesundheitlich kräftigsten Häftlinge entwickelte, änderte an der Grundstruktur des Ausrottungsprinzips nichts. Im Distrikt Lublin bewies die „Aktion Erntefest“ (auf den menschenverachtenden Zynismus der NS-Mordbürokratie soll hier nicht eingegangen werden) im November 1943, daß Himmler selbst seinen eigenen Betrieben die jüdischen Arbeitskräfte durch deren Liquidierung entzog. Diese sehr summarischen Anmerkungen zu einem komplexen Sachverhalt mußten deshalb hier getroffen werden, weil das Prinzip „Vernichtung durch Arbeit“ ein Teil des Endlösungsprogramms war, wie es auf der Wannseekonferenz dargestellt wurde.

Hinblick auf die Möglichkeiten des Ostens die Auswanderung von Juden verboten.

Anstelle der Auswanderung ist nunmehr als weitere Lösungsmöglichkeit nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Führer die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten.

Diese Aktionen sind jedoch lediglich als Ausweichmöglichkeiten anzusprechen, doch werden hier bereits jene praktischen Erfahrungen gesammelt, die im Hinblick auf die kommende Endlösung der Judenfrage von wichtiger Bedeutung sind.

Im Zuge dieser Endlösung der europäischen Judenfrage kommen rund 11 Millionen Juden in Betracht ...

Unter entsprechender Leitung sollen nun im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neues jüdischen Aufbaues anzusprechen ist. (Siehe die Erfahrung der Geschichte.)

Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchgekämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozial-politischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.

Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangshetros verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden ...

Der Beginn der einzelnen größeren Evakuierungsaktionen wird weitgehend von der militärischen Entwicklung abhängig sein. Bezüglich der Behandlung der Endlösung in den von uns besetzten und beeinflussten europäischen Gebieten wurde vorgeschlagen, daß die in Betracht kommenden Sachbearbeiter des Auswärtigen Amtes sich mit dem zuständigen Referenten der Sicherheitspolizei und des SD besprechen."

Deportation, Zwangsarbeitseinsatz, Selektion der Arbeitsunfähigen zur Vernichtung und schließlich auch die Ausrottung der dann noch Überlebenden — das waren die Schlußfolgerungen, die aus den hier zitierten Passagen des Protokolls auch für die Beteiligten damals zu entnehmen waren. Daß die Teilnehmer der Konferenz wußten, worum es im Prinzip ging, kann man dem Diskussionsbeitrag des Staatssekretärs Dr. Bühler entnehmen, der feststellte: "... daß das Generalgouvernement es begrüßen würde, wenn mit der Endlösung dieser Frage im Generalgouvernement begonnen würde, weil einmal hier das Transportproblem keine übergeordnete Rolle spielt und arbeits-einsatzmäßige Gründe den Lauf dieser Aktion nicht behindern würden. Juden müßten so schnell wie möglich aus dem Gebiet des Generalgouvernements entfernt werden, weil gerade hier der Jude als Seuchenträger eine eminente Gefahr bedeutet und er zum anderen durch fortgesetzten Schleichhandel die wirt-

schaftliche Struktur des Landes dauernd in Unordnung bringt. Von den in Frage kommenden etwa 2 1/2 Millionen Juden sei überdies die Mehrzahl der Fälle arbeitsunfähig."

An dieser Stelle wird deutlich, daß der Großteil der von Bühler für arbeitsunfähig erklärten Menschen der von Heydrich erwähnten „natürlichen Verminderung" zum Opfer fallen sollte. Ohnehin war der Abschnitt des Protokolls, der die „straßenbauenden Arbeitskolonnen" erwähnt, nichts weiter als die Beschreibung des Selektionsprinzips. Auch die „Evakuierung in die sogenannten Durchgangshetros" war nur eine andere Beschreibung und Begründung für die in den Distrikt Lublin zu deportierenden deutschen Juden, die in der Umgebung der Vernichtungslager Belzec und Sobibor untergebracht werden sollten, bis diese Lager „in Betrieb" sein würden. Das gleiche traf auf das Schicksal der nach Litzmannstadt deportierten Juden zu. Auch konnte jeder Leser des Protokolls, der die Verhältnisse im Osten kannte, sich über die Konsequenzen einer solchen „Evakuierung" derartiger Menschenmassen unter den damals gegebenen Umständen nicht im unklaren sein.

Schließlich war auch eindeutig, was zwei Vertreter von Zivilbehörden, die im übrigen genau wußten, worum es ging — der Stellvertreter Rosenbergs, Gauleiter Dr. Meyer, und Staatssekretär Dr. Bühler aus Krakau —, zum Problem äußerten:

„Abschließend wurden die verschiedenen Arten der Lösungsmöglichkeiten besprochen, wobei sowohl seitens des Gauleiters Dr. Meyer als auch seitens des Staatssekretärs Dr. Bühler der Standpunkt vertreten wurde, gewisse vorbereitende Arbeiten im Zuge der Endlösung gleich in den betreffenden Gebieten selbst durchzuführen, wobei jedoch eine Beunruhigung der Bevölkerung vermieden werden müsse."

Hier waren die Vernichtungsplätze selbst angesprochen, wobei Meyer mit dem Hinweis auf die Vermeidung der Beunruhigung der Bevölkerung auf die Vorgänge im Baltikum angespielt haben mag: Erschießungsvorgänge, die weithin bekannt wurden, während Bühler genau wußte, daß ein Großteil der kommenden Vernichtungsaktionen im Generalgouvernement stattfinden würden.

Von den 14 Teilnehmern der Besprechung waren neben Heydrich allein neun, die entweder durch Informationen oder durch praktische Beispiele oder eigene Beteiligung ohnehin exakte Vorkenntnisse besaßen. Heydrich sprach also keineswegs über sich fern im Osten abspielende Vorhaben.

Die Wannseekonferenz war der Abschluß des von Göring am 31. Juli 1941 an Heydrich gegebenen Auftrags. Hier wurden die Vertreter der „Zentralinstanzen“ informiert, die an den Vorbereitungen und Durchführungsmaßnahmen Beteiligten, die mit der Endlösung in Verbindung standen. Der Text des Protokolls war eine zwar absichtlich in verdeckter Sprache abgefaßte, aber dennoch eindeutige Zustandsbeschreibung.

Mit dem Entschluß Hitlers, die Juden in seinem Machtbereich nach dem Osten zu deportieren, war gleichzeitig auch deren Todesurteil gesprochen worden. Gleichgültig, wieviel Zeit die mit der Vorbereitung der geplanten Verschleppung Beauftragten haben mochten — auch in dem Hitler vorschwebenden Kolonialreich im Osten war kein Platz für die jüdischen Bevölkerungsmassen. Mit dem Entschluß, die im besetzten sowjetrussischen Gebiet lebenden Juden auszurotten, war ebenso das Schicksal jener besiegelt, die irgendwann und irgendwie an ihre Stelle treten sollten. Die Ge-

gebenheiten hierfür waren lediglich von zeitlichen und organisatorischen Bedingungen abhängig. Die Ereignisse bewiesen, daß zwischen Hitlers Entscheidung und der sich schnell abzeichnenden Verwirklichung nur ein Zeitraum von wenig mehr als zwei bis höchstens drei Monaten liegen sollte. Die Schnelligkeit, mit der Gauleiter Greiser in Posen die Genehmigung zur Vernichtung der in seinen Gau hereinkommenden deutschen Juden erhielt, wobei die im Warthegau noch vorhandenen polnischen Juden gleichermaßen vernichtet werden sollten, zeigt beispielhaft, daß die Weichen für die Endlösung der Judenfrage im nationalsozialistischen Sinn bereits vorher gestellt worden waren.

Die Frage nach „dem Endlösungsbefehl“ Hitlers wird sich erst dann als hinreichend geklärt erweisen, wenn man die hier nur skizzierten, auf verschiedenen Entscheidungsebenen sich abspielenden Vorgänge vertieft. Die oft mangelnde Unterrichtung und die fehlende Übersicht mancher führender nationalsozialistischer Politiker (so z. B. die des Dr. Goebbels, der relativ spät, trotz der sonst sehr offenen Ausführungen in seinem Tagebuch, die Tatsachen der Vernichtung notierte), die sich in verschiedenen Äußerungen ausdrückten, dürfen die seit Ende Juli 1941 sich sehr schnell entwickelnde „Endlösung“ nicht verdecken.

Vergangenheitsbewältigung mit Mitteln der Justiz

I.

„Ich habe hier bloß ein Amt und keine Meinung“ läßt Schiller den schwedischen General Wrangel zu Wallenstein sagen. Bei der Lektüre der von mir um die Jahreswende 1978/79 auf dem Höhepunkt der öffentlichen Diskussion um die Frage der Aufhebung der Verjährung für Verbrechen des Mordes vorgelegten, kurz gefaßten Dokumentation „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945 — 1978“¹⁾ mögen manche an dieses Wort gedacht haben, wenn sie dort vergeblich nach einer deutlichen persönlichen Stellungnahme gesucht haben sollten.

Nach mehr als 18jähriger beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen hatte ich damals und habe ich heute dazu sehr wohl eine Meinung und ich hatte diese bei meinen Anhörungen durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages und auch anlässlich von Presse-Interviews unmißverständlich zum Ausdruck gebracht. Damals, zu Beginn des Jahres 1979, kam es jedoch in erster Linie darauf an, rechtzeitig vor der Entscheidung des Deutschen Bundestages Informationsmaterial vorzulegen, das alle für die Entwicklung und den Stand der Strafverfolgung der NS-Verbrechen wesentlichen Gesichtspunkte enthielt, dabei

aber doch so knapp gefaßt war, daß auch der vielbeschäftigte, mit dem Problemkreis nicht unmittelbar befaßte potentielle Leser nicht davor zurückschreckte, einen Blick hineinzuzwerfen.

Damals ebenso wie heute war und bin ich davon überzeugt, daß die Entscheidung über Beibehaltung oder Aufhebung der Verjährung für Mordverbrechen nicht die praktischen Auswirkungen auf die Anzahl der letztlich noch zur rechtskräftigen Verurteilung kommenden Fälle von NS-Verbrechen haben würde, wie dies manche davon offenbar erwarteten. Den Ausschlag für oder gegen die Verjährung konnten daher nur die schwerwiegenden rechtspolitischen Gesichtspunkte geben, die — mit unterschiedlichen Vorzeichen — sowohl von den Befürwortern wie von den Gegnern mit spürbarer innerer Anteilnahme und großem Verantwortungsbewußtsein vorgetragen wurden.

Mit einer weitgehend wertungsfreien Darstellung der Fakten hoffte ich einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion zu leisten, darüber hinaus den politisch Verantwortlichen eine Informationshilfe zu geben und gleichzeitig den Eindruck zu vermeiden, als wollte ich durch eine engagierte persönliche Stellungnahme mit allen Mitteln, vielleicht sogar — wie mir schon gelegentlich unterstellt wurde — aus eigensüchtigen Motiven, den Fortbestand der von mir geleiteten Dienststelle sichern.

Nachdem im Sommer 1979 durch das Votum des Deutschen Bundestages für eine Aufhebung der Mordverjährung die Entscheidung gefallen ist und außerdem zu einer Zeit, in der sich — ob man es nun wahrhaben will oder nicht — die Möglichkeiten und Erfolgchancen einer Strafverfolgung von NS-Verbrechen ihrem Ende zuneigen, wird man mir heute, so hoffe ich, Motive dieser Art nicht mehr unterstellen wollen.

Die Abschnitte I, II, VI und VII der vorliegenden Abhandlung sind Auszüge aus dem Vorwort, der Einleitung, dem Kapitel „Ergebnisse“ und dem Schlußkapitel meines im Herbst 1982 im Verlag C. F. Müller, Heidelberg, erscheinenden Buches „NS-Verbrechen vor Gericht — Versuch einer Vergangenheitsbewältigung“. Die Abschnitte III bis V enthalten unter Verzicht auf die Erörterung rechtlicher Probleme (z. B. der Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag und zwischen Täterschaft und Beihilfe) nur stichwortartig Informationen über die Entwicklung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen und die damit verbundenen Schwierigkeiten. In dem genannten Buch nimmt diese Darstellung einen Raum von mehr als 200 Seiten ein.

¹⁾ Verlag C. F. Müller, Karlsruhe-Heidelberg 1979; Reihe „Recht Justiz Zeitgeschehen“, Bd. 31.

II.

Es ist noch zu früh, eine zahlenmäßige Abschlußbilanz der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen zu ziehen. Eine Reihe von Strafverfahren ist derzeit noch im Gange; einige davon werden mit Sicherheit noch folgen. Das Gesamtbild dessen, was die Justiz der Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet zu leisten vermochte, werden die künftigen Prozesse jedoch gewiß nicht mehr beeinflussen können. Unter diesen Umständen erscheint es vertretbar, schon heute eine vorläufige Gesamtbetrachtung zu wagen. Wollte man damit warten, bis auch der letzte denkbare NS-Prozeß mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossen sein würde, so riskierte man, daß von denen, die das „Tausendjährige Reich“ selbst erlebt und erlitten hatten, nur wenige noch vorhanden sein würden, die den in völlig anderen Verhältnissen aufgewachsenen jungen Menschen unmittelbar auf die Frage antworten könnten, wie das denn eigentlich damals war.

Infolge des „Gleichgewichts des Schreckens“ leben wir in einem Zeitabschnitt, der schon heute als die zweitlängste Friedensepoche in der bisherigen Geschichte Mitteleuropas gilt. Zwölf Jahre, drei Monate und acht Tage hatte das „Tausendjährige Reich“ der Nationalsozialisten gedauert. Mehr als dreimal soviel Zeit ist inzwischen seit seinem Zusammenbruch vergangen. Wer zum Zeitpunkt der sogenannten „Machtübernahme“ durch Adolf Hitler gerade volljährig geworden war, steht heute als über 70jähriger an der Schwelle des Greisenalters; wer zu Beginn des Zweiten Weltkrieges als 20jähriger zur Wehrmacht einberufen worden oder aus welchen Gründen auch immer in die SS oder Polizei eingetreten war, befindet sich heute nahezu im Rentenalter. Etwa 50 % der heute, im Jahre 1982, in der Bundesrepublik lebenden Deutschen sind erst nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes geboren; weitere etwa 15 % gingen bei Kriegsende noch zur Schule, das heißt, nahezu zwei Drittel der heutigen deutschen Bevölkerung kennen die NS-Zeit nur noch vom Hörensagen.

Ist angesichts dieser Umstände das, was zwischen 1933 und 1945 geschah, heute im weitesten Sinne noch Gegenwart? Wohl kaum. Ebenso wenig aber ist es Vergangenheit, die

nun abgeschlossen ist und endlich aus der öffentlichen Diskussion weg in die Geschichtsbücher verbannt oder besser noch möglichst rasch ganz vergessen werden könnte. Zwar nicht im streng wissenschaftlichen, doch aber im menschlichen Erlebnisbereich steht zwischen Gegenwart und Vergangenheit das, was man neuerdings mit einem Schlagwort die „unbewältigte Vergangenheit“ nennt, ein Zeitabschnitt, der, obgleich schon lange Jahre zurückliegend, ständig und in jedem Augenblick — ob nun gewollt oder ungewollt — in die Gegenwart unmittelbar hineinwirkt.

Die Frage, was im weitesten Sinne noch gegenwartsbestimmend und was schon „bewältigte“ Vergangenheit ist, kann von einem einzelnen, einer Gruppe oder auch einer ganzen Nation nur individuell beantwortet werden. Man wird zurückliegende, das Leben eines einzelnen oder einer Gemeinschaft tiefgreifend beeinflussende Vorgänge nur dann als bewältigt gelten lassen dürfen, wenn man sich gedanklich und seelisch damit auseinandergesetzt, nach ehrlicher und vorbehaltloser Abwägung aller Umstände, gemessen an allgemein gültigen sittlichen Normen, eine Entscheidung über den Wert oder Unwert des damaligen Geschehens getroffen und daraus für sein zukünftiges Verhalten Lehren gezogen hat.

Notwendige Voraussetzung dafür ist jedoch die Kenntnis dessen, was geschehen ist. Man kann nun einmal aus der Geschichte nicht lernen, wenn man die Geschichte nicht kennt. Die Voreingenommenheit eines Teils der deutschen Bevölkerung gegen eine offene Diskussion der unter dem Einfluß des NS-Regimes begangenen Verbrechen beruht oft auf der Unkenntnis, mehr aber noch auf dem Nicht-Kennen-Wollen der damaligen Ereignisse. Bei den Zeitgenossen der Hitler-Diktatur mag das irrationale Widerstreben gegen jede irgendwie geartete Beschäftigung mit den schrecklichen Vorgängen jener Zeit, dieses oft deutlich erkennbare Streben nach Verdrängung, damit begründet sein, daß eine solche gedankliche Auseinandersetzung — und dies nicht selten gerade bei solchen, die seinerzeit selbst am wenigstens mit diesen Dingen zu tun hatten — bei ehrlicher Gewissenserfor-

schung zwangsläufig zu den meist keineswegs einfach zu beantwortenden Fragen hinführt: Was habe ich damals davon gewußt? Was wenigstens geahnt? Was hätte ich den Umständen nach erkennen müssen? Und schließlich: Hätte ich vielleicht doch noch selbst etwas dagegen tun können?

Manche mögen sich bei einem solchen Nachdenken möglicherweise dessen bewußt werden, daß man 1933 unmittelbar nach der sogenannten „Machtübernahme“, als das NS-Regime noch keineswegs fest im Sattel saß, dazu geschwiegen hat, als zunächst Kommunisten, dann Sozialdemokraten und schließlich auch Funktionäre bürgerlicher Parteien festgenommen, ohne Gerichtsurteil in Lager gesperrt und dort gequält worden waren. Man hatte auch zu den Aktionen gegen die Juden geschwiegen. Schließlich war man ja selbst weder Kommunist, noch Sozialdemokrat, Funktionär einer antinazistischen Partei oder gar ein Jude.

Junge Menschen, denen sich naturgemäß solche Fragen auf ihre Person bezogen nicht stellen können, sind einer gedanklichen Beschäftigung mit der NS-Zeit oft deswegen überdrüssig, weil ihnen — wie der Verfasser bei Diskussionen mit Schülern mehrfach zu hören bekam — diese in der Regel in einer generalisierenden, mehr theoretischen, politisch-wissenschaftlichen Form ohne individuelle Leitbilder angeboten wurde, in einer Form also, die ihre Aufnahmefähigkeit zu dieser Zeit noch überforderte und deshalb ihre Aufnahmebereitschaft dafür häufig auf Dauer herabsetzte. Bei Gesprächen mit Augenzeugen und bei der Konfrontation mit konkreten Einzelschicksalen zeigten sie sich dagegen aufgeschlossen und interessiert. Als Parallele dazu mag gelten, daß die Behandlung des Kriegsgeschehens im Geschichtsunterricht gelegentlich ebenfalls eher Langeweile hervorruft, während die Schilderung einzelner Kriegserlebnisse — und sei es auch nur in der primitiven, marktschreierischen Form der sogenannten „Landser-Hefte“ — begeistert aufgenommen wird.

Voraussetzung für eine Bewältigung jener Vergangenheit ist aber nicht nur die Kenntnis des Geschehens, sondern auch die Erkenntnis und Differenzierung von Ursache und Wir-

kung, und dies auch dort, wo es möglicherweise weh tut. Man sollte beispielsweise versuchen, sich klar zu werden über die Zusammenhänge zwischen dem sogenannten „Bromberger Blutsonntag“, wo in den ersten Kriegstagen mehrere tausend Deutsche in Westpreußen von Polen ermordet worden waren, und dem damals schon viele Monate vorhergehenden, von Berlin bewußt und systematisch bis zum Siedepunkt angeheizten Volkstumskampf. Bei dem Gedanken an die heute sinnlos und verbrecherisch erscheinende Zerstörung Dresdens durch amerikanische und britische Bomben im Februar 1945 sollte man nicht vergessen, daß „coventrieren“ eine schon 1940 entstandene deutsche Wortschöpfung war²⁾, und daß die vielgepriesenen, seit 1944 verwendeten deutschen Raketenwaffen, die mangels Zielgenauigkeit gar nicht allein auf militärische Ziele gerichtet werden konnten und eine rechtzeitige Vorwarnung der Zivilbevölkerung weitgehend unmöglich machten, als reine Terrorinstrumente eingesetzt wurden. Niemand wird außerdem verlangen können, daß die bei der Besetzung der ostdeutschen Gebiete durch sowjetische Soldaten begangenen zahllosen Morde und Vergewaltigungen vergessen werden sollten. Man möge dabei aber auch daran denken, daß dem auf deutscher Seite der Befehl „Verbrannte Erde“ vorausgegangen war, der anordnete, daß die deutschen Truppen bei ihrem Rückzug aus dem Feindesland ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung nichts als eine Wüste hinterlassen sollten, und daß dann die sowjetischen Truppen, bevor sie deutschen Boden erreicht hatten, Hunderte oder gar Tausende von Kilometern durch dieses ihr geschundenes und oft sinnlos verwüstetes Land gezogen waren.

Mit einem solchen Hinweis sollen die Gewalttaten der anderen Seite keineswegs beschönigt, entschuldigt oder gar gerechtfertigt werden. Meist gedankenlos, gelegentlich aber auch geflissentlich übersieht man aber die Tatsache, daß es sich — von Exzeßstaten einzelner abgesehen — bei den als NS-Verbrechen bezeichneten Mordtaten um eiskalt geplanten,

²⁾ Die südenglische Stadt Coventry wurde im November 1940 durch einen deutschen Fliegerangriff nahezu restlos zerstört. Hitler hatte angedroht, man werde die Städte der Gegner „ausradieren“. Nach der Zerstörung von Coventry sprach man dann von „coventrieren“.

unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden bürokratischen und technischen Mittel vollzogenen Massenmord handelte, ausgeführt in der Regel von Leuten, die zu ihren Opfern in keinerlei Beziehung standen und von diesen oder deren Landsleuten bis dahin selbst nicht die geringste Schädigung oder Beeinträchtigung erfahren hatten. Die Verbrechen der anderen Seite stellen sich dagegen fast immer dar als im Überschwang der Emotionen begangene spontane Racheakte einer jahrelang unterdrückten, entrechteten und als Menschen zweiter Klasse behandelten Bevölkerung. Die auf deutscher Seite seinerzeit von den Gewalttaten unmittelbar Betroffenen mögen unter dem Eindruck der ihnen zugefügten Leiden eine solche Unterscheidung verständlicherweise auch heute noch für bedeutungslos halten. Sie macht jedoch die beiden Erscheinungsformen der Verbrechen weder vergleichbar noch aufrechenbar.

Daß die an der deutschen Zivilbevölkerung kurz vor und nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges begangenen Gewalttaten zwar — soweit es der Verfasser überblicken kann — nicht gerichtlich geahndet wurden, ja daß nicht einmal ein Versuch in dieser Richtung unternommen wurde, ist unbefriedigend und zu bedauern; daß diese Verbrechen (mit Ausnahme von polnischer Seite) im wesentlichen doch auch nicht bestritten werden, sollte bis zu einem gewissen Grad positiv registriert werden. Die Tatsache, daß „Lamsdorf“, der Name eines Lagers, in dem unter polnischer Herrschaft Tausende von Deutschen ums Leben kamen, heute noch immer bei offiziellen polnischen Stellen als Reizwort gilt, und daß man sich auf Konferenzen darum streitet, ob die seit Jahrhunderten in Schlesien, Pommern und Ostpreußen ansässig gewesenen Deutschen nach dem Kriege „vertrieben“ oder „umgesiedelt“ bzw. „ausgesiedelt“ wurden, mag nicht zuletzt in der Unsicherheit begründet sein, daß man — wie die jüngsten Ereignisse dort zeigen — mit einer eng im christlichen Glauben verhafteten Bevölkerung im materialistischen, von Grund auf religionsfeindlichen östlichen Lager keinen soliden Standort finden konnte, daß man aber andererseits Moskauer Direktiven folgend auf westlicher Seite oder auch nur zwischen beiden Positionen einen solchen nicht finden durfte. Man

hat offensichtlich — um bei der Metapher zu bleiben — auch dort die Vergangenheit noch nicht bewältigt.

Ganz außerhalb jeder Betrachtungsweise von Abwägung oder Aufrechnung steht der Massenmord an den Juden — und Entsprechendes gilt für die Zigeuner —, gleich welcher Nationalität. Ihre einzige „Schuld“ nach den Wertvorstellungen der nationalsozialistischen Mächthaber war es, von jüdischen Müttern geboren worden zu sein. Die Argumentation der Apologeten, ein führender jüdischer Funktionär habe zu irgendeinem Zeitpunkt den Deutschen — wohl besser gesagt: den Nationalsozialisten — „den Krieg erklärt“, muß ins Lächerliche abgleiten, wirft man auch nur einen Blick in Hitlers 1925 entstandenes Buch „Mein Kampf“, aus dem auch dem oberflächlichsten Leser deutlich erkennbar werden müßte, wer eigentlich wem schon zu welchem Zeitpunkt einen gnadenlosen Kampf bis hin zur Vernichtung angesagt hat. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es nun sechs, vielleicht nur vier, möglicherweise aber auch sechseinhalb Millionen waren, die in den Gaskammern, unter den Schüssen der Exekutionskommandos oder auf Grund der unmenschlichen Verhältnisse in den Konzentrationslagern und Zwangsarbeitslagern ihr Leben verloren. Weder ist es die Aufgabe der Justiz noch hat sie dazu die Möglichkeit, genaue Zahlen zu liefern. Die bisherigen Ermittlungsergebnisse zeigen jedenfalls, daß es sich mit Sicherheit um mehrere Millionen und nicht etwa nur um einige Hunderttausend gehandelt hat.

Man sollte sich mit jenen, die den Holocaust als solchen leugnen, weil sich dank der insofern exzellenten Verschleierungstaktik des NS-Regimes die Zahl der Opfer bisher noch nicht annähernd präzise feststellen ließ, nicht in größere Diskussionen einlassen. Mit der Art ihrer Argumentation führen sie sich in den Augen jedes verständigen und anständigen Menschen selbst ab absurdum. Vielmehr sollte man die Zeugnisse derer, die dabei gewesen sind, der Öffentlichkeit in jeder geeigneten Form zugänglich machen, um damit ein Bild von der „Qualität“ und letztlich auch der Quantität des damaligen Grauens zu vermitteln. Auf diesem Gebiet vermag die Justiz heute und wohl auch noch in Zukunft einiges zu leisten.

Wer aber nun glaubt, mit einer solchen ständigen Rückbesinnung würde man sich selbst den Blick in die Zukunft verstellen und den Interessen der Deutschen im In- und Ausland schaden, der erkennt völlig, daß es keineswegs eines Anstoßes von deutscher Seite bedarf, um andere daran zu erinnern, was 1933 bis 1945 in Europa geschah. Es lohnt sich auch einmal darüber nachzudenken, ob nicht das im Ausland hier und da zu beobachtende besondere Interesse, die Erinnerung an diese Dinge wachzuhalten, vielleicht wesentlich geringer wäre, wenn es nicht andererseits Leute gäbe, die alles daransetzen, um jene Verbrechen zu leugnen, zu verniedlichen, zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen. Man kann es gerade den Juden und Zigeunern am allerwenigsten verübeln, wenn sie sich energisch dagegen wehren, das Andenken ihrer durch das NS-Regime schuldlos in den Tod getriebenen Familienangehörigen und Glaubensgenossen in solcher Weise verunglimpfen zu lassen und sie, wie es einmal zutreffend ausgedrückt wurde, so ein zweites Mal zu ermorden. Man darf im übrigen sicher sein, daß sich das Ausland ganz von selbst und ohne jeden mittelbaren oder unmittelbaren Anstoß deutscherseits immer dann an die Untaten der Nationalsozialisten erinnern wird, wenn man dies dort, aus welchen Gründen auch immer — seien sie nun respektabel oder nicht — für opportun hält.

Die heute noch vielfach festzustellende Ablehnung der Strafverfolgung der NS-Verbrechen ist bei denen, die außer dem von ihnen offensichtlich mißverstandenen und regelmäßig im falschen Zusammenhang gebrauchten Schlagwort von der Unteilbarkeit des Rechts keinen anderen Grund für ihre Haltung zu nennen wissen als ihren Patriotismus, schwerlich anders als eine Überkompensierung einer Art von Minderwertigkeitskomplex zu verstehen. Sie glauben als Deutsche an Wertschätzung zu verlieren, wenn sie offenkundige Ver-

brechen der Vergangenheit eingestehen. Es entstehen so — wie Peter Noll es einmal formulierte ³⁾ — „neue aggressive Versuche, kollektives Selbstbewußtsein durch irrationale Identifikation mit einer künstlich berichtigten Geschichte herzustellen“. Nicht die NS-Prozesse sind es, die dem deutschen Ansehen in der Welt Abbruch getan haben und noch tun; dies haben vielmehr allein die diesen Prozessen zugrunde liegenden Verbrechen besorgt. Wer die NS-Prozesse aus Patriotismus ablehnt, zeigt nur, wie unterentwickelt sein Patriotismus im Grunde ist.

Man ist bei uns darangegangen, den durch das NS-Regime verursachten Schmutz aus dem deutschen Nest zu entfernen. Immerhin hat sich die deutsche Justiz mit der Strafverfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen eine Aufgabe gestellt, wie sie staatliche Organe noch nie und nirgends zu lösen versucht haben. Mancherlei materiellen, personellen und zeitweilig auch politischen Schwierigkeiten zum Trotz, gegen das Widerstreben eines Teils der Gesellschaft und schließlich ausgestattet mit einem aus dem Jahre 1871 stammenden Gesetz, in dessen Vorstellungswelt das administrative Verbrechen, der staatlich befohlene Massenmord, noch keinen Platz hatte, demgemäß vielmehr der Einzelmord den Gipfel der Verbrechensskala bildete, das andererseits aber gerade durch seine ungebrochene Fortgeltung über verschiedene Herrschaftssysteme hinweg die Kontinuität des Rechts manifestiert — mit diesem Gesetz hat die deutsche Justiz den Versuch gemacht, auf dem ihr durch die verfassungsmäßige Ordnung zugewiesenen Gebiet der Ahndung individueller Schuld zur Bewältigung der Vergangenheit beizutragen. Niemand konnte ihr aus eigener Erfahrung sagen, wie man dies unter den gegebenen Umständen und unter Beachtung aller unverzichtbaren rechtsstaatlichen und humanitären Grundsätze anders und vor allem besser hätte machen sollen.

III.

„Londoner Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher“

³⁾ In: Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, herausgegeben von Peter Schneider und Hermann J. Meyer, Mainz 1968.

Im Jahre 1943 hatten sich die Alliierten dafür entschieden, nach Beendigung des Krieges die Beseitigung des Nationalsozialismus und die Bestrafung seiner Machthaber und Funktionäre in eigene Regie zu nehmen. Mit dem

der europäischen Achse" vom 8. August 1945 und dem im wesentlichen inhaltsgleichen Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 betreffend die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“, glaubte man geeignete rechtliche Mittel zur Erreichung dieses Zwecks gefunden zu haben.

In dem vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg geführten, mehr als zehn Monate dauernden Prozeß hatten sich 22 Spitzenfunktionäre des NS-Regimes zu verantworten. Zwölf von ihnen wurden zum Tode, sieben zu lebenslangen oder langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. In drei Fällen erging ein Freispruch. Der ursprüngliche Plan der Alliierten, wonach noch weitere Prozesse vor dem Internationalen Militärgerichtshof folgen sollten, wurde fallengelassen. Die Aburteilung weiterer führender NS-Funktionäre sollte durch die Gerichte der einzelnen Besatzungsmächte jeweils in deren Besatzungszone erfolgen.

Vor dem amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg wurden in zwölf großen Prozessen — u. a. gegen ehemalige Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, gegen eine Reihe von Generälen, Medizinern, hochrangigen politischen Funktionären, Juristen und Wirtschaftsführern — insgesamt 184 Personen angeklagt. Davon wurden 24 zum Tode und 118 zu lebenslangen oder langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Weitere Prozesse vor amerikanischen Militärgerichten fanden in Dachau, Darmstadt und Ludwigsburg statt. Insgesamt wurden — soweit dies durch die Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland festgestellt werden konnte — vor amerikanischen Militärgerichten gegen 1941 Personen Prozesse geführt; 1517 von ihnen wurden verurteilt, davon 324 zum Tode, 247 zu lebenslanger und 946 zu zeitiger Freiheitsstrafe.

Britische Militärgerichte verurteilten von 1 085 angeklagten Personen 240 zum Tode.

Vor französischen Militärgerichten in Deutschland wurden gegen 2 107 Personen Strafverfahren geführt, 104 wurden zum Tode verurteilt. Außerdem ergingen durch Militärgerichte in Frankreich und Französisch-Nordafrika Strafurteile gegen wenigstens 1 918 deutsche Staatsangehörige. Hinzu kommen noch 956 Fälle von Abwesenheitsurteilen, die von französischen Militärgerichten in Frankreich gegen Deutsche ausgesprochen wurden.

Weiter wurden nach vorliegenden Informationen verurteilt:

in Belgien	75 Angeklagte, davon 10 zum Tode;
in Dänemark	80 Angeklagte, davon 4 zum Tode;
in Luxemburg	68 Angeklagte, davon 15 zum Tode;
in den Niederlanden	204 Angeklagte, davon 19 zum Tode;
in Norwegen	80 Angeklagte, davon 16 zum Tode;

In Polen ergingen laut einer polnischen Pressemeldung gegen insgesamt 5 358 Personen deutscher Nationalität Strafurteile wegen NS-Verbrechen.

Unbekannt geblieben ist bisher die Zahl der von sowjetischen, tschechischen und jugoslawischen Gerichten verurteilten Deutschen.

Man schätzt heute, daß seit 1945 insgesamt etwa 50 000 Deutsche von Gerichten ausländischer Staaten wegen ihrer Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu Strafe verurteilt wurden.

Nahezu alle, die von den Gerichten der Alliierten zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren oder bei denen die ursprünglich verhängte Todesstrafe später in eine Freiheitsstrafe umgewandelt worden war, wurden nach einigen Jahren begnadigt; sie befanden sich — dem Zugriff deutscher Strafverfolgungsorgane weitgehend entzogen — Mitte der fünfziger Jahre wieder in Freiheit.

Deutsche Gerichte und Staatsanwaltschaften nahmen im Spätsommer 1945 und im Laufe des Jahres 1946 ihre bei Kriegsende unterbrochene Tätigkeit wieder auf. Alliierte Skepsis sorgte zunächst dafür, daß sich die von deutschen Justizorganen betriebene Strafverfolgung ausschließlich auf solche Delikte zu beschränken hatte, die von Deutschen an Deutschen oder an Staatenlosen begangen worden waren. Das bedeutete, daß man sich deutscherseits nicht mit der Ahndung der zahlreichen Straftaten befassen durfte, die in den während des Krieges von der deutschen Wehrmacht besetzten Ländern oder in Konzentrationslagern an Ausländern begangen worden waren. Es kam eine große Zahl von Strafprozessen in Gang, die zumeist Vorgänge im Zusammenhang mit dem sogenannten „Röhm-Putsch“ im Jahre 1934, Ereignisse um die berüchtigte „Reichs-Kristallnacht“ im November 1938, ferner Einzeltaten in Konzentrationslagern, die Tötung von Geisteskranken in „Euthanasie“-Anstalten, Denunziationen und als deren Folge Freiheitsberaubungen zum Gegenstand hatten; mehrere betrafen auch die Tätigkeit ehemaliger „Standgerichte“ unmittelbar vor Kriegsende.

Durch Verordnungen der Besatzungsmächte wurde — unterschiedlich in den einzelnen Besatzungszonen — der Zuständigkeitsbereich deutscher Gerichte bis zum Jahre 1950 nach und nach erweitert. Formell fielen die letzten Schranken erst durch den sogenannten Überleitungsvertrag vom 30. März 1955⁴⁾.

In den Jahren 1948/49 erreichte die Zahl der von deutschen Strafverfolgungsbehörden wegen NS-Verbrechen geführten Prozesse einen Höchststand⁵⁾. Sie ging Anfang der fünfziger Jahre — teils begründet durch den Eintritt der Verjährung weniger schwerwiegender Delikte — mehr und mehr zurück.

Die meisten der bis zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten Verfahren waren aufgrund von An-

zeigen aus dem Kreis der Geschädigten in Gang gekommen. Inzwischen war der größte Teil der Zwangsverschleppten und der ausländischen Konzentrationslagerhäftlinge wieder in deren Heimatländer zurückgekehrt oder nach Übersee ausgewandert. In Deutschland war man nach der im Sommer 1948 erfolgten Währungsreform durch den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz voll in Anspruch genommen. Die Zahl der Anzeigen ging zurück. Scheinbar unüberwindliche Schwierigkeiten bei der Beschaffung ausreichender Beweismittel, der Mangel an zeitgeschichtlichem Wissen, gelegentlich aber auch unzureichendes Engagement ließen manches bereits laufende Ermittlungsverfahren scheitern. Wohl wußten oder wähten doch einzelne, daß schwere Verbrechen aus der NS-Zeit ungeahndet geblieben waren. Das Fehlen einer erkennbaren sachlich oder örtlich begründeten gesetzlichen Zuständigkeit stand jedoch zumeist der Einleitung neuer Verfahren im Wege. Verantwortliche Politiker glaubten — vermutlich nicht zuletzt in begründeter Sorge um ihre Popularität — auf Maßnahmen zur Ermöglichung einer systematischen, über Zuständigkeitschranken hinausreichenden Aufklärung der NS-Verbrechen verzichten zu können.

In weiten Kreisen der Bevölkerung war man der Auffassung, die NS-Verbrecher, die den Krieg überlebt hätten und denen es nicht gelungen sei, im Ausland unterzutauchen, seien inzwischen aufgestöbert und von den Gerichten der Siegermächte oder den deutschen Justizorganen und Entnazifizierungsbehörden zur Verantwortung gezogen. Der Abschluß der Entnazifizierungsmaßnahmen, die Begnadigung der von den Besatzungsgerichten Verurteilten, die Wiedereinsetzung zahlreicher bis dahin wegen ihrer „NS-Vergangenheit“ suspendierter Beamter aufgrund des sogenannten „131er-Gesetzes“⁶⁾ und nicht zuletzt wohl auch die Bemühungen um eine deutsche Wiederaufrüstung wurden als Anzeichen dafür gedeutet, daß sich das von vielen als leidig empfundene Kapitel der Verfolgung von NS-Ver-

⁴⁾ Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzblatt Teil II, S. 405).

⁵⁾ Im Jahre 1948 wurden 1 819, im Jahre 1949 noch 1 523 Personen wegen Beteiligung an NS-Verbrechen rechtskräftig verurteilt.

⁶⁾ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 307).

brechen seinem Abschluß näherte. Zahlreiche bisher nicht entdeckte, kriminell schwerst Belastete begannen bereits aufzuatmen.

Da begann sich Mitte der fünfziger Jahre das Blatt zu wenden: Eine Kette von Zufällen, begünstigt durch das unbekümmerte Auftreten eines ehemaligen hohen SS-Funktionärs, hatte im Jahre 1956 umfangreiche Untersuchungen ausgelöst. Sie führten schließlich zu dem inzwischen weithin bekannten „Ulmer-Einsatzkommando-Prozeß“. Zehn Angeklagte, darunter mehrere SS-Führer, die das Entnazifizierungsverfahren im wesentlichen unbehelligt durchlaufen hatten, wurden im Sommer 1958 vom Schwurgericht in Ulm wegen der Beteiligung an der Ermordung mehrerer Tausend Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Mit einem Schlag wurde der Öffentlichkeit vor Augen geführt, welche schwerwiegenden Verbrechen bis dahin nicht verfolgt worden waren.

Die Justiz reagierte nunmehr unverzüglich. Angesichts der Tatsache, daß die für die örtlichen Staatsanwaltschaften und Gerichte bindenden Zuständigkeitsregeln der Strafprozeßordnung einer umfassenden und systematischen Aufklärung der Verbrechen hinderlich waren, beschloß die Konferenz der Justizminister und -senatoren der deutschen Bundesländer im Herbst 1958 die Errichtung einer „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“.

Die Dienststelle begann ihre Tätigkeit wenige Wochen später am 1. Dezember 1958 in Ludwigsburg bei Stuttgart. Ihr ist die Aufgabe gestellt worden, alle erreichbaren einschlägigen Unterlagen (zunächst) über die außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangenen NS-Verbrechen — nicht dagegen über echte Kriegsverbrechen — zu sammeln, zu sichten, Tatkomplexe herauszuarbeiten und voneinander abzugrenzen; Tatverdächtige festzustellen und deren Aufenthalt zu ermitteln. Sodann sind die Vorgänge zur Einleitung von Ermittlungsverfahren an die jeweils für den Wohnsitz der Hauptbeschuldigten zuständigen Staatsanwaltschaften abzugeben. Darüber hinaus hat die Dienststelle den Auftrag erhalten, durch sachge-

rechte Verteilung der anfallenden Informationen die bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren zu koordinieren.

In den Jahren 1959 bis 1964 waren der Zentralen Stelle durchschnittlich sieben bis zehn Staatsanwälte und etwa fünfzehn Bürokräfte zugeteilt, eine — wie später deutlich erkennbar wurde — völlig unzureichende Besetzung gemessen an dem Umfang der Aufgabe. Alle praktischen Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Tätigkeit mußten erst erarbeitet werden. Es gab keine vergleichbare Einrichtung, deren Erfahrungen man sich hätte zunutze machen können. Trotz dieser ungünstigen Umstände gelang es schnell, eine größere Zahl aufsehenerregender Verfahren in Gang zu bringen. Man konnte zu dieser Zeit gewissermaßen aus dem vollen schöpfen.

Im Frühjahr 1960 verjährten die bis zum Kriegsende begangenen NS-Verbrechen des Totschlags⁷⁾. Bei weniger schwerwiegenden Straftaten war die Verjährung schon 1950 beziehungsweise 1955 eingetreten. Nur Mord war noch verfolgbar. Gleichwohl stieg infolge der nunmehr weitgehend systematischen Aufklärungsarbeit die Zahl der anhängigen Verfahren weiter an. Von den westlichen Staaten wurden schon ab 1960 einschlägige Dokumente in großer Zahl zur Verfügung gestellt oder es wurde deutschen Ermittlungsbeamten an Ort und Stelle die Auswertung von Archivmaterial gestattet. In hohem Maße nachteilig wirkte sich jedoch die Tatsache aus, daß, bedingt durch die politischen Verhältnisse, den Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland seitens der Bundesregierung nicht erlaubt wurde, sich auch an die kommunistisch regierten Staaten Osteuropas mit der Bitte um Überlassung des dort befindlichen oder dort vermuteten urkundlichen Beweismaterials zu wenden.

Erst Ende 1964, d. h. wenige Monate vor der nach dem damals geltenden Gesetz im Mai 1965 drohenden Verjährung der Mordtaten aus der NS-Zeit, wurde — ausgelöst durch einen entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages — den Strafverfolgungsbehörden dieser Weg eröffnet.

⁷⁾ Der Deutsche Bundestag hatte sich seinerzeit gegen eine Verlängerung der Verjährung für Totschlag ausgesprochen.

Am 25. März 1965 beschloß der Deutsche Bundestag ein Gesetz, das den Zeitpunkt des Beginns der 20jährigen Verjährungsfrist für Mord aus der NS-Zeit auf den 1. Januar 1950 festsetzte und damit den Eintritt der Verjährung solcher Verbrechen auf den 31. Dezember 1969 hinausschob.

Durch eine Erweiterung der Zuständigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen auf die Aufklärung praktisch sämtlicher, d. h. auch der im Inland begangenen NS-Verbrechen und damit verbunden einer personellen Verstärkung dieser Dienststelle auf insgesamt 121 Mitarbeiter, davon 48 Staatsanwälte und Richter, und eine entsprechende Verstärkung der bei den Staatsanwaltschaften auf diesem Gebiet tätigen Sachbearbeiter glaubte man ausreichend Vorsorge getroffen zu haben, daß bis zum Jahresende 1969 alle NS-Verbrechen soweit aufgeklärt und die dafür Verantwortlichen gefunden werden könnten, so daß der Eintritt der Verjährung verhindert und die gerichtliche Ahndung dieser Straftaten gewährleistet werden könnte.

Die bei der Auswertung vor allem polnischen, aber auch tschechoslowakischen und schließlich sowjetischen Archivmaterials aufgefundenen Dokumente bewirkten aber in den folgenden Jahren nicht nur die Einleitung einer großen Zahl neuer Ermittlungs- und Strafverfahren; sie führten vielmehr auch zu der Erkenntnis, daß es bis Ende des Jahres 1969 nicht möglich sein werde, alle bis dahin bekanntgewordenen Fälle soweit aufzuklären, daß eine Unterbrechung der Verjährung möglich und dadurch die weitere Strafverfolgung gesichert werden könnte.

Im Jahre 1969 hatte sich deshalb der Deutsche Bundestag erneut mit der Frage der Verjährung der NS-Verbrechen zu beschäftigen. Wie schon im Jahre 1965 konnte man sich aber auch diesmal noch nicht dazu entschließen,

die Verjährung für solche Verbrechen gänzlich aufzuheben. Durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist generell für Mord von bisher zwanzig auf nunmehr dreißig Jahre wurde — zunächst — erreicht, daß die weitere Strafverfolgung bis zum 31. Dezember 1979 ermöglicht wurde.

In der Zwischenzeit hatte durch eine am 1. Oktober 1968 erfolgte Änderung einer die Bestrafung der Beihilfe regelnde Bestimmung des Strafgesetzbuches — § 50 Abs. 2 StGB — bewirkt, daß ein Teil jener, deren Tatbeitrag als Beihilfe zum Mord zu bewerten war, strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden konnten. Diese Folge, die von den Urhebern der Gesetzesänderung — wie später nachdrücklich versichert wurde — bei der Beratung nicht erkannt und auch nicht gewollt war, begünstigte vor allem einen Teil der sogenannten Schreibtischtäter, denen nicht nachzuweisen war, daß sie aus eigenen niedrigen Beweggründen (z. B. Rassenhaß) gehandelt hatten oder daß ihnen die Grausamkeit der Tatausführung bekannt war.

Der Zufluß von Beweismaterial vor allem aus den östlichen Staaten, der auch in den Jahren nach 1970 praktisch unvermindert anhielt, führte dazu, daß zwischen 1970 und 1979 von den Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland im Durchschnitt jährlich rund 400 neue Ermittlungsverfahren einzuleiten waren.

1979, als sich die Frage nach der Verjährung der NS-Verbrechen erneut stellte, beschloß der Deutsche Bundestag nunmehr, die Verjährung für Mord generell aufzuheben.

Noch heute, im Herbst 1982, wird den deutschen Strafverfolgungsbehörden vor allem aus Polen laufend neues Beweismaterial übersandt, das Hinweise auf bisher weitgehend noch unbekannt gebliebene Tötungsverbrechen aus der NS-Zeit enthält.

V.

Schon Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre, als man in der Bundesrepublik Deutschland nach nahezu einem Jahrzehnt der Stagnation auf diesem Gebiet schließlich mit einer systematischen Aufklä-

rung und Strafverfolgung der NS-Verbrechen begann, sahen sich die damit befaßten Institutionen veranlaßt, auf die unbestreitbaren Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich daraus ergaben, daß die zu verfolgenden Straftaten

seinerzeit schon mehr als fünfzehn Jahre zurücklagen. Der durch den Zeitablauf bedingte Ausfall von Beschuldigten und Zeugen, deren oft schwindendes Erinnerungsvermögen, der Mangel an urkundlichem Beweismaterial waren schon damals durchaus ernst zu nehmende Argumente, wenn es um die Beantwortung der Frage nach der Ursache der vielen unbefriedigend erscheinenden Ergebnisse der NS-Prozesse ging. Heute, oft mehr als vierzig Jahre nach jenen schrecklichen Verbrechen, wird deutlich, daß nunmehr die Gerichte in nahezu jedem NS-Prozeß an die Grenze dessen stoßen, was die Justiz auf diesem Gebiet unter Beachtung unverzichtbarer rechtsstaatlicher Grundsätze zu leisten vermag.

Wohl läßt sich einwenden, daß doch das zur Verfügung stehende urkundliche Beweismaterial in den vergangenen zwanzig Jahren quantitativ erheblich zugenommen hat. Dies führte in der Regel jedoch lediglich dazu, daß der äußere Ablauf des Geschehens und der Kreis der daran beteiligten Personen heute leichter festzustellen ist. Nur in seltenen Fällen enthalten solche Dokumente aber auch ausreichende Informationen darüber, in welcher Weise eine bestimmte Einzelperson, nämlich gerade jener heute noch greifbare Beschuldigte oder Angeklagte, an einer Straftat mitgewirkt hat. Auf das bekanntermaßen unzuverlässigste aller Beweismittel, den Zeugen, kann deshalb kaum jemals verzichtet werden.

Die Tatsache, daß sich die nationalsozialistischen Mordtaten vielfach hinter den Mauern und Stacheldrähten der Ghettos, der Konzentrations- und Vernichtungslager oder an abgelegenen, vor dem Zugang Unbeteiligter abgeschirmten Orten im Osten ereignet haben, bewirkt, daß es in den meisten dieser Prozesse kaum „neutrale“ Zeugen gibt. Nahezu alle in solchen Verfahren auftretenden Zeugen standen zur Tatzeit entweder auf der Seite der Opfer oder waren mit den Beschuldigten in irgendeiner Weise — und sei es nur durch die gleiche Uniform — verbunden. Die den Beschuldigten nächststehenden Zeugen haben nicht selten die hier zu untersuchenden Vorgänge aus ihrem Gedächtnis verdrängt. Andere bestreiten, beschönigen oder verniedlichen das Geschehen, um sich nicht durch eine ungeschminkte, wahrheitsgemäße Aussage

selbst — zumindest moralisch — belasten zu müssen. Den Zeugen aus dem Kreis der Opfer, die im Laufe ihrer Verfolgungszeit oftmals zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten gleichartige Erlebnisse hatten, bereitet es heute oft Schwierigkeiten, einzelne Geschehnisse zeitlich und örtlich zutreffend einzuordnen und mit den richtigen Personen in Zusammenhang zu bringen. Viele von ihnen haben im Laufe der Zeit immer wieder mit ihren damaligen Leidensgenossen über ihre Erlebnisse gesprochen. Die Folge davon ist, daß sich bei manchem — für ihn selbst nicht mehr erkennbar — Erlebtes und nur Gehörtes unentwirrbar vermengen. Wohl gilt dies weniger für den Kern des jeweiligen Geschehens, öfter jedoch für Details, die zur Tatzeit für den Zeugen belanglos, heute in bezug auf den Tatbeitrag eines bestimmten Angeklagten aber von prozeßentscheidender Bedeutung sein können.

Die Zahl der den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zur Verfügung stehenden Zeugen nahm im Laufe der Jahre immer mehr ab, sei es, daß diese durch Krankheit oder Tod ausfielen oder daß — vor allem soweit es sich um ausländische Zeugen aus dem Kreis der Opfer handelte — ihre Aussagebereitschaft schwand. Von den Letztgenannten erklärten viele, sie seien nicht gewillt, ihr nach langen Jahren mühsam erlangtes seelisches Gleichgewicht durch eine erneute, zwangsläufig ins Detail gehende Konfrontation mit jenen schrecklichen Ereignissen stören zu lassen.

Die im Vergleich zu Strafverfahren anderer Art von Anfang an schon schwierige Beweislage in den NS-Prozessen hat sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit fortschreitender Zeit weiter verschlechtert. Immer häufiger hängt es von Zufällen ab, ob es möglich ist, einem Tatverdächtigen seine Mitwirkung an einem NS-Verbrechen mit der zur Verurteilung notwendigen Sicherheit nachzuweisen.

Auf eine in der Praxis ausschließlich in NS-Prozessen auftretende Frage sei noch besonders hingewiesen: Es gab in der Vergangenheit kaum ein Verfahren dieser Art, in dem die Angeklagten nicht geltend gemacht hätten, sie hätten nur unter dem Druck einer unausweichlichen Notstandslage an den verbrecherischen Handlungen teilgenommen. Seit dem Prozeß vor dem Internationalen Militärge-

richtshof in Nürnberg in den Jahren 1945/46 haben sich in den NS-Prozessen die Verteidiger der Angeklagten vergeblich bemüht, den Gerichten auch nur einen einzigen Fall zu präsentieren, in dem die Nichtausführung eines verbrecherischen Befehls für den Befehlsverweigerer eine Schädigung an Leib und Leben nach sich gezogen hätte. Andererseits wurden zahlreiche Fälle nachgewiesen, in denen eine solche Befehlsverweigerung keine beachtenswerten nachteiligen Folgen hatte. Ungeachtet dessen ist aber die Behauptung vieler Tatbeteiligter nicht zu widerlegen, sie seien aufgrund verschiedener Umstände — vor allem veranlaßt durch das Verhalten ihrer Vorgesetzten — seinerzeit davon überzeugt gewe-

sen, sich im Falle der Nichtausführung auch eines als verbrecherisch erkannten Befehls einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben auszusetzen. Eine solche unverschuldet irrtümlich angenommene Notstandslage gilt als Schuldausschließungsgrund und befreit den Betroffenen von Strafe. Die Folge davon ist, daß oft von einer größeren Zahl noch lebender Angehöriger einer an NS-Verbrechen beteiligten Dienststelle oder Einheit nur noch wenige vor Gericht gestellt werden konnten. Es waren dies jene, deren einverständlicher Eifer bei der Ausführung der Tat ihre Schutzbehauptung widerlegte, sie hätten nur unter einem ihnen unausweichlich erscheinenden Befehlsdruck gehandelt.

VI.

Nach einer im Bundesministerium der Justiz erstellten Statistik, der die jährlichen Berichte der Landesjustizverwaltungen zugrunde lagen, wurden von den deutschen Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1981 gegen insgesamt 87 765 namentlich genannten Personen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Täterschaft oder der Teilnahme an nationalsozialistischen Straftaten oder Kriegsverbrechen eingeleitet. Bei dem weitaus größten Teil davon war zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens nicht bekannt, ob sie noch lebten und wo sie sich gegebenenfalls aufhielten.

6 456 Angeklagte wurden ausweislich der genannten Statistik bis zum Ende des Jahres 1981 rechtskräftig zu Strafe verurteilt, davon 12 zum Tode (vor der mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erfolgten Abschaffung der Todesstrafe), 158 zu lebenslanger, 6 171 zu zeitiger Freiheitsstrafe und 114 zu Geldstrafe; gegen einen Angeklagten wurde eine Maßnahme nach dem Jugendgerichtsgesetz angeordnet. Tatsächlich dürften die Verurteilungszahlen geringfügig höher sein. Aufgrund der Ergebnisse der Forschungsarbeiten von Ulrich Dieter Oppitz⁶⁾ muß davon ausgegangen werden, daß die Meldungen der Landesjustizver-

waltungen über die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1964 erfolgten Verurteilungen, die dem Bericht des Bundesministers der Justiz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 26. Februar 1965 zugrundelagen, nicht vollständig waren. Bei Berücksichtigung der von Oppitz nach Auswertung aller erreichbaren einschlägigen Akten getroffenen Feststellungen beträgt die Zahl der rechtskräftigen Todesurteile nicht 12, sondern 14; die Zahl der bis zum 31. Dezember 1981 ergangenen rechtskräftigen Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe erhöht sich auf 168.

In wenigstens 590 Fällen erfolgte die Verurteilung nach 1956, das heißt zu einer Zeit, als wegen der inzwischen für minderschwere Strafen eingetretenen Verjährung nur noch Tötungsdelikte verfolgt werden konnten.

Gegen 79 638 Personen endeten die Verfahren nicht mit einer Verurteilung. Die Gründe dafür sind,

— daß in den Fällen, in denen zunächst personalstarke Dienststellen und Polizei- oder SS-Einheiten Mann für Mann überprüft wurden, gegen Tausende von Beschuldigten die Ermittlung mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen erwiesener Unschuld eingestellt werden mußten;

— daß der Verbleib eines großen Teils der Tatverdächtigen nicht ermittelt werden konnte;

⁶⁾ Ulrich Dieter Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen, S. 77.

— daß Tausende den Krieg oder die Kriegsgefangenschaft nicht überlebt haben, in der Zeit nach dem Krieg verstorben sind, von alliierten Gerichten zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, während des Laufes der Verfahren verstorben sind oder Selbstmord begangen hatten;

— daß mehrere Tausend durch alliierte Besatzungsgerichte oder durch ausländische Gerichte bereits verurteilt oder außer Verfolgung gesetzt worden waren und daß ein großer Teil von ihnen wegen der Bestimmungen des sogenannten Überleitungsvertrages nicht mehr von deutschen Gerichten wegen derselben Tat strafrechtlich verfolgt werden durfte;

— daß viele in den Jahren nach dem Krieg sich in südamerikanische oder arabische Länder abgesetzt haben und dort untergetaucht sind bzw. von diesen Ländern nicht an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert wurden;

— daß gegen eine Reihe der Beschuldigten wegen amtsärztlich festgestellter alters- oder krankheitsbedingter Gebrechlichkeit die Verfahren nicht mehr durchgeführt werden konnten;

— daß nach dem Ergebnis umfangreicher Untersuchungen die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen konkret Beschuldigte mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, beziehungsweise nach Abschluß

der gerichtlichen Voruntersuchung die Angeeschuldigten außer Verfolgung gesetzt werden mußten;

— daß zahlreiche Angeklagte mangels ausreichenden Beweises von den Gerichten freigesprochen werden mußten.

Am 1. Januar 1982 wurden von Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland noch gegen 1 671 Personen Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Verdachts der Beteiligung an NS-Verbrechen geführt. Es handelt sich dabei um die Fälle, in denen entweder Ermittlungen noch liefen, Anklage erhoben oder die Hauptverhandlung zur Zeit im Gang war oder in denen ein bereits ergangenes Urteil noch nicht rechtskräftig geworden war.

Die Aussichten, daß die in letzter Zeit neu eingeleiteten Verfahren zur Verurteilung der Täter führen werden, schwinden angesichts der ständig wachsenden Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten und der auch unter günstigen Voraussetzungen nur schwer abzukürzenden Verfahrensdauer immer mehr.

Wohl dürfte es auch weiterhin in vielen Fällen noch möglich sein, den äußeren Ablauf einzelner Ereignisse bis ins Detail festzustellen. Einer Ahndung individueller Schuld steht jedoch die fortschreitende Zeit mehr und mehr entgegen.

VII.

Aufgabe der Strafjustiz ist es, die schuldhafte Verletzung strafrechtlicher Normen zu ahnden. Dabei haben sich die Gerichte am Gesetz, daneben aber auch an den von der Gesellschaft anerkannten Strafzwecken zu orientieren. Als solche gelten — von Fall zu Fall mit unterschiedlicher Gewichtung — Resozialisierung, Besserung und Erziehung, Sühne, Vergeltung, Spezialprävention und schließlich auch der von vielen heute als wirkungslos abgetane Strafzweck der Generalprävention.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung dazu, daß in NS-Prozessen in Anbetracht der Lebensumstände und des Alters der Angeklagten die Strafzwecke der Resozialisierung, Besserung, Erziehung sowie der Spezialprävention, d. h. der Abschreckung des einzelnen Tä-

ters vor der Begehung weiterer Straftaten, nicht mehr greifen. Immer wieder kann man deshalb lesen, daß Sühne und Vergeltung bei NS-Verbrechen allein noch als Strafzwecke in Betracht kommen. Anerkennt man aber, daß Sühne — aus der theologischen Begriffswelt stammend und letztendlich gerichtet auf die Versöhnung des Straftäters mit der Gesellschaft — auf der Seite der Verurteilten eine Sühnebereitschaft, d. h. eine — wie Heinrich Beckmann es formulierte⁹⁾ — „auf Versöhnung gerichtete freiwillige sittliche Leistung des Sühnenden“ voraussetzt, so wird man Zweifel haben dürfen, ob dieser Strafzweck den ihm zugesprochenen Vorrang haben kann

⁹⁾ In „Deutsche Richterzeitung“ 1977, S. 110.

angesichts der Tatsache, daß sich heute die in den NS-Prozessen Verurteilten eher als eine Art Prügelknaben der Nation denn als zurecht Bestrafte fühlen. Gegen die Vergeltung läßt sich einwenden, daß sie als Strafzweck — wenn überhaupt — wohl dann zu bejahen ist, wenn in der verhängten Strafe noch ein Äquivalent zu dem Unrechtsgehalt der Tat gesehen werden darf. In NS-Prozessen, in denen in der Regel jede Strafe — selbst dann, wenn sie auf lebenslangen Freiheitsentzug lautet — im Vergleich zu dem Ausmaß des von den Tätern ihren Opfern zugefügten Unrechts nur noch symbolhaft erscheinen kann, seien auch Einwendungen gegen die Bedeutung dieses Strafzwecks erlaubt.

Es bleibt der Strafzweck der Generalprävention, d. h. die durch die Bestrafung der Täter bewirkte Abschreckung der Allgemeinheit vor der Begehung ähnlicher Straftaten. Zieht man, wie viele das heute tun, die Wirksamkeit der Generalprävention überhaupt in Zweifel, so hat man, wie es zunächst erscheint, nichts mehr, womit die Justiz einen effektiven Beitrag zur Bewältigung der Vergangenheit leisten könnte, sieht man einmal von der gefährlichen Vorstellung ab, mit jeder Verurteilung eines NS-Verbrechens sei ein Stück Vergangenheit bewältigt und könne gewissermaßen ad acta gelegt werden.

Der Verfasser hält in NS-Verfahren die Generalprävention, und zwar die Generalprävention im weitesten Sinne, für den wichtigsten, wenn nicht in vielen Fällen sogar für den einzigen anzuerkennenden Strafzweck. Zunächst geht es dabei nicht darum, die Schuld eines einzelnen festzustellen, um dann mit ausgestrecktem Finger auf ihn zu deuten, gleich dem Pharisäer, der betete: „Lieber Gott, ich danke dir, daß ich nicht so bin wie jener Zöllner dort.“ Schon gar nicht kann es darum gehen, jungen Menschen einzureden, ihre Väter seien Verbrecher gewesen, was jene, abgesehen von einer kleinen Minderheit, gewiß auch nicht waren. Wohl aber kann man durch eine Verurteilung in einem NS-Prozeß, wie überhaupt durch den Prozeß als solchen, der Allgemeinheit klar machen, daß ein gegen das Strafgesetz verstoßendes Handeln auch dann ein Verbrechen bleibt, wenn es von einer pervertierten Staatsführung geduldet, gebilligt, gewünscht oder sogar befohlen wurde, und daß

die Berufung auf eine solche Anordnung der Obrigkeit nicht von der Strafe befreit. Das durch Strafverfahren dieser Art geweckte Bewußtsein, daß schließlich jeder für sein individuelles Handeln selbst einzustehen hat, erscheint geeignet, Verantwortungsgefühl und Zivilcourage zu fördern.

In dem Urteil eines Schwurgerichts heißt es dazu: „Durch eine strafrechtliche Ahndung auch staatlich angeordneter Verbrechen wird das Vertrauen der Bürger in den Bestand und das Funktionieren der Rechtsordnung gestärkt und ihre Rechtstreue gefördert; Machthaber, die Unrecht planen, sollen es schwer haben, willfähige Helfer zu finden. Das Bewußtsein, bei einem Machtwechsel, der nie ausgeschlossen werden kann, für begangenes Unrecht zur Rechenschaft gezogen werden zu können, wird vielleicht manchen abhalten, allzu bereitwillig an Unrechtstaten mitzuwirken.“¹⁰⁾

Etwas anderes kommt hinzu: Bei den nationalsozialistischen Straftaten handelt es sich um eine neuartige, bis dahin weitgehend unbekannte Form des administrativen Verbrechens, bei dem der Tatbeitrag des einzelnen scheinbar in den Hintergrund tritt. Die in den NS-Prozessen durch die Gerichte zu treffenden Schuldfeststellungen lassen die Rollenverteilung zwischen Staat und Individuum sichtbar werden. Herbert Jäger schreibt dazu: „Der Erkenntniswert solcher Prozesse — wie überhaupt jede strafrechtlich-kriminologische Betrachtung historischer Vorgänge — scheint mir gerade darin zu bestehen, daß sie Geschichte individualisieren, d. h. jenen Punkt markieren, in dem sich die Weltgeschichte mit einer persönlichen Lebensgeschichte trifft und historische und individuelle Kausalität, Zeitgeschichte und Kriminologie zu einer Einheit verschmelzen. Auf diese Weise tragen die Prozesse dazu bei, die optische Täuschung, es handle sich bei solchen Verbrechen um ein transpersonales Geschehen, in das der einzelne nur als bedeutungsloses Partikel hineingerissen wurde, rückgängig zu machen und die individuelle Verantwortlichkeit für Teilvorgänge zu fixieren. Gewiß hat kein Einzeltäter die Massenvernichtung zu verantworten:

¹⁰⁾ Aktenzeichen 8 Ks 1/70, StA Wiesbaden.

er hat sie weder ausgelöst noch konnte er sie beenden. Die mikroskopische Analyse des Einzelverhaltens, zu der das Strafrecht zwingt, weil nur die individuelle Tat als Verbrechen aburteilbar ist, hat jedoch eine personale Dimension dieses Kollektivunrechts sichtbar gemacht, die durch eine anonyme, historischen Gesamtprozessen geltende Geschichtsbeurteilung allzu leicht verdeckt wird. Im Grunde ist erst durch die Prozesse erkennbar geworden, daß — ebensowenig wie Kriege ‚Stahlgewitter‘ sind — auch kollektiver Terror nicht einfach eine Naturkatastrophe ist, sondern daß er ein Mosaik bildet aus unterschiedlichsten, oft von persönlichen Tatantrieben mitgesteuerten verbrecherischen Einzelakten.“¹¹⁾

Die NS-Prozesse bieten die Möglichkeit, anhand konkreter Einzelfälle die Ursachen der Verstrickung und die Einwirkung eines totalitären Systems nationalsozialistischer Prägung auf den Menschen vor Augen zu führen — eines Systems, in dem im Gegensatz zur Demokratie die gesamte Staatsmacht in der Hand einer Person oder einer Gruppe liegt, deren Ziel es ist, zur Erhaltung und Festigung der Macht die Freiheit des Individuums abzuschaffen und nach dem Motto „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ den einzelnen — sowohl den systemkonform Handelnden wie auch den Leidenden — zum bloßen Objekt zu degradieren. Auch in der Vermittlung solcher Erkenntnisse darf ein Abschreckungseffekt der NS-Prozesse gesehen werden, ohne daß es dabei wesentlich auf die Höhe der erkannten Strafe oder die Frage, ob überhaupt eine Verurteilung erfolgt, ankommt, so bedeutungsvoll dies in anderem Zusammenhang auch sein mag.

Die Strafjustiz hat gewiß nicht die Aufgabe, Geschichtsforschung zu treiben oder zeitgeschichtliche Dokumentation zu liefern. Im Mittelpunkt ihrer Betrachtungsweise steht primär nicht ein historisches Ereignis, sondern der Mensch, dem vorgeworfen wird, sich gegen die Gesetze vergangen zu haben. Die Aufklärung und Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen brachte es aber nun einmal mit sich, daß Zehntausende von Zeugen und Tat-

beteiligten, deren Identität und Aufenthalt oft nur mit Mühe und unter Einschaltung des gesamten Polizeiapparates festgestellt werden konnten, vernommen und ihre Bekundungen schriftlich festgehalten wurden. Die umfangreichen Untersuchungen waren nicht nur erforderlich, um das unmittelbare Tatgeschehen selbst, sondern auch um die für die Beurteilung des Ausmaßes individueller Schuld maßgebenden, wenn auch im weitesten Umfeld der Tat zu suchenden Umstände erkennbar machen.

Gelegentlich warnen Historiker — und dies sicher mit Recht — davor, historische Vorgänge allein auf Grund der Ergebnisse strafrechtlicher Ermittlungen zu beurteilen. Einige von ihnen glauben, darauf hinweisen zu müssen, daß die in Ermittlungs- und Strafverfahren gemachten Aussagen deshalb mit größter Vorsicht aufzunehmen seien, weil diese nicht aus freiem Entschluß und oft wohl auch mit einer, wenn auch kaum erkennbaren, Tendenz der Entlastung oder Belastung der eigenen oder einer anderen Person gemacht worden seien. Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich gerade in den Strafverfahren häufig gezeigt hat, was es mit den freiwilligen und außerhalb jeder strafprozessualer Untersuchungen erstellten und nicht selten auch veröffentlichten Erlebnisberichten, gleichgültig ob es sich um Verfolgungs-, Kriegs- oder Vertreibungserlebnisse handelt, tatsächlich auf sich hat, d. h. was davon als unbestreitbares Kerngeschehen blieb, wenn Kriminalbeamte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und schließlich Gerichte daran gingen, diese Punkt für Punkt auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen.

Es kann gleichwohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die wissenschaftliche Durchdringung zeitgeschichtlicher Vorgänge in erster Linie Sache der Historiker ist. Ebensowenig kann es jedoch zweifelhaft sein, daß erst die Strafjustiz gerade auf dem Gebiet der Ahndung nationalsozialistischer Straftaten den Historikern einen Großteil des Materials liefern konnte, auf denen deren Forschungsergebnisse letztlich beruhen. Martin Broszat schrieb dazu: „Was deutsche Justiz und Jurisprudenz bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen an faktischer Aufklärung und begrifflicher Erfassung des NS-Unrechtsregimes leisteten, war möglicherweise von größerer Be-

¹¹⁾ Herbert Jäger, Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen, in: Kritische Justiz 2/1968, Seite 144 ff.

deutung als die individuellen Strafen, die Gerichte verhängten oder nicht verhängten.“¹²⁾

Der Historiker fragt nach den objektiven Ursachen eines Geschehens, der Jurist nach subjektivem, menschlichem Verschulden. Mit ihren Antworten können beide die Bewußtseinsbildung fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zur wohlverstandenen Bewältigung der Vergangenheit leisten. Einen Beitrag nur, denn weder die Justiz noch die Zeitgeschichtsforschung und auch nicht beide zusammen können es allein erreichen, daß man eines Tages von der „bewältigten Vergangen-

heit“ wird sprechen können. Es bedarf dazu vielmehr des Zusammenwirkens aller demokratischen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen. Die Justiz kann Anstöße geben, und sie hat dies — wenn auch spät und gegen mancherlei Widerstände — mit ihren Mitteln getan. Sie hat versucht, der Allgemeinheit sichtbar zu machen, daß Begriffe wie Rechtsstaatlichkeit und Rechtsbewußtsein zu bloßen Worthülsen degradiert werden, wenn sich der Staat über allgemein verbindliche sittliche Wertvorstellungen, unter denen die Achtung vor dem menschlichen Leben den ersten Rang einnimmt, hinwegsetzt.

Vieles hatte man sich vorgenommen. Vieles wurde nicht geschafft. Aber es wurden Zeichen gesetzt. Ein Versuch nur — immerhin ein Versuch!

¹²⁾ Martin Broszat, „Siegerjustiz oder strafrechtliche Selbstreinigung“ — Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945—1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Heft 4/1981, S. 543.

Sinti und Roma in Deutschland

Geschichte einer verfolgten Minderheit

Vorbemerkung

Von ihrem Schicksal her sind Zigeuner und Juden Geschwister: Es sind die beiden Völker, die in Europa durch die Jahrhunderte ohne Land lebten, verstreut, wegen ihres Andersseins diskriminiert, immer wieder vertrieben und auf der Suche nach neuen lokalen und wirtschaftlichen Existenznischen.

In der modernen Gesellschaft mit ihrer Rechtsgleichheit, die nur denen gewährt wurde, die bereit waren, sich gleichzumachen, stellte sich für viele das Problem einer Integration, die Anpassung voraussetzt, Preisgabe der eigenen Identität und Tradition. Beiden Völkern wurde dieses Problem von den Nazis, die das Anderssein als rassistisch bedingt festgeschrieben, 'abgenommen' durch die Endlösung der physischen Vernichtung¹⁾.

Bis 1979 — 34 Jahre nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches — blieb die Vernichtung von mehreren Hunderttausend Sinti und Roma während des Nationalsozialismus und somit der zweite große nationalsozialistische Rassenmord, begangen an den deutschen und europäischen Zigeunern, ein politisches Tabu. Diese Tabuisierung begünstigte sowohl die nach 1945 in Deutschland vielfach fortgesetzte Diskriminierung und Verfolgung dieser Volksgruppe als auch das weitgehende Ausbleiben einer materiellen Wiedergutmachung für ihre überlebenden NS-Opfer.

Der deutsch-jüdische Philosoph Ernst Tugendhat hatte die Frage gestellt, warum sich in Deutschland die Vergangenheitsbewältigung so weitgehend auf das jüdische Schicksal im Dritten Reich konzentriert und warum man so leichthin über das Schicksal der Zigeuner hin-

weggesehen habe. Denn die rassentheoretischen Absichtserklärungen nationalsozialistischer Rasseforscher waren ebensowenig zu übersehen wie ihre 500 000 Opfer. So schrieb der heute in Stuttgart ansässige NS-Anthropologe Adolph Würth 1938: „Die Zigeunerfrage ist heute in erster Linie eine Rassenfrage. So wie der nationalsozialistische Staat die Judenfrage gelöst hat, so wird er auch die Zigeunerfrage grundsätzlich regeln müssen. Der Anfang ist schon gemacht. In den Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen zum Schutze des deutschen Blutes werden die Zigeuner den Juden hinsichtlich des Eheverbotes gleichgestellt. Sie gelten also weder als deutschblütig, noch sind sie deutschem Blute artverwandt.“²⁾

Obschon seit 1945 in Deutschland Hunderte von Arbeiten über das Dritte Reich und seine Verbrechen verfaßt wurden, blieb der Genocid, begangen an den Sinti und Roma, bis heute ein blinder Fleck für die Forschung. Hier hat die deutsche Geschichts- und Sozialwissenschaft offenkundig versagt. Tugendhat hat zu Recht dieses jahrzehntelange Nicht-zur-Kennntnis-nehmen-Wollen von seiten der Wissenschaft, der Medien und der Politik darauf zurückgeführt, „daß die Bundesrepublik zwar im Hinblick auf die Juden, aber nicht im Hinblick auf die Zigeuner unter internationalem Druck stand und steht“³⁾. Den deutschen Sinti und Roma fehlte die nationale wie die internationale Lobby — in Großfamilien organisiert, mit weitgehend schriftloser Kultur, vermoch-

¹⁾ Ernst Tugendhat, Vorwort, in: Tilman Zülch, In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt — Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, herausgegeben für die „Gesellschaft für bedrohte Völker“, Reinbek 1979, S. 9.

²⁾ Adolf Würth, Bemerkung zur Zigeunerfrage und Zigeunerforschung in Deutschland, in: Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Rassenforschung, Bd. IX, Sonderheft zum XV. Jahrgang des „Anthropologischen Anzeigers“, Stuttgart 1938, S. 95.

³⁾ Ernst Tugendhat, a. a. O., S. 9f.

ten sie erst in den späten siebziger Jahren, als unter ihnen eine Bürgerrechtsbewegung entstand, ihre Interessen öffentlichkeitswirksam

anzumelden und den Tatbestand des nationalsozialistischen Völkermordes in das öffentliche Bewußtsein zu bringen.

Sechs Jahrhunderte in Deutschland

Die ersten Zigeuner sind um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert in das deutsche Sprachgebiet eingewandert. Nach verschiedenen historischen Quellen tauchten sie 1399 zum ersten Mal in Böhmen auf, schon 1407 sollen sie der Stadtschreiberei zu Hildesheim ihre Papiere vorgewiesen haben, 1414 wanderten sie nach Hessen ein, 1416 nach Meißen, 1417 nach Zürich, Magdeburg und Lübeck, 1418 ist ihre Ankunft in Sachsen und im Elsaß verbürgt. Die Herkunft der Zigeuner aus Indien ist heute ebensowenig umstritten wie die der Juden aus dem Nahen Osten, obwohl zunächst jahrhundertlang über ihr Herkommen gerätselt wurde und sie lange Zeit als Ägypter galten, die wegen ihres christlichen Glaubens vertrieben worden seien. Linguisten und Historiker gehen heute davon aus, daß die Zigeuner um die erste Jahrtausendwende, möglicherweise aber auch schon in der Zeit nach dem 5. Jahrhundert, ihre nordwestindische Heimat in verschiedenen Migrationswellen verlassen haben.

Wie das jüdische Volk leben auch die Zigeuner heute über die ganze Welt verstreut. Ihre Sprache *Romanes*, die bereits auf dem Wege nach Europa zahlreiche griechische und armenische Lehnwörter in sich aufgenommen hat und die in verschiedensten Dialekten gesprochen wird, ist mit dem Sanskrit verwandt. Das *Romanes* hat in den Sprachgebieten, in denen seine Sprecher ansässig geworden sind, jeweils zahlreiche Wörter und Begriffe der Landessprachen aufgenommen. Die vor fast sechs Jahrhunderten in Deutschland und Österreich und die angrenzenden Regionen (Norditalien, Slowenien, Böhmen, Elsaß, Lothringen) eingewanderten Zigeuner bezeichnen sich selbst als *Sinti*. Es gibt Theorien, die diese Bezeichnung auf das heute in Pakistan gelegene Land Sindh zurückführen, so daß sich z. B. ein bekannter deutscher Sinti-Verband, die Freiburger „Sindhi-Union“, heute an dieser Schreibweise orientiert. Erst im vergangenen Jahrhundert und dann wieder in den Jahren

der Weimarer Republik und seit 1945 sind Zigeuner aus Ost- und Südeuropa, die sich wie eine große Mehrheit der europäischen Zigeuner Roma nennen, nach Deutschland eingewandert oder geflüchtet. Die internationale Bürgerrechtsbewegung der Zigeuner benutzt heute den Begriff Roma (*Romanes*, für Mensch, Mann) für alle Zigeuner überhaupt, während sich in der Bundesrepublik seit 1979 weitgehend die Bezeichnung „Sinti und Roma“ durchgesetzt hat.

Während überwiegende Teile der Roma-Bevölkerung des europäischen Südostens, wo etwa drei Viertel der europäischen Zigeuner leben, seit Jahrhunderten fest ansässig waren, haben die mitteleuropäischen Sinti überwiegend als Fahrende — in der Regel auf jeweils eine Region beschränkt — gelebt. Größere Gruppen von ihnen siedelten sich erst aufgrund der seit Gründung des Bismarckreiches ständig zunehmenden Behinderung und Verfolgung der fahrenden Lebensweise durch den „modernen“ Staat in festen Wohnquartieren der Städte an.

Die ersten achtzig Jahre des Aufenthalts der Sinti in Deutschland gelten als ihr „goldenes Zeitalter“. Mit Schutzbriefen u. a. des deutsch-römischen Kaisers Siegesmund zogen sie meist unbehelligt durch deutsche Länder; ihre Exotik erregte Bewunderung und Erstaunen. An vielen Orten genossen sie die Gastfreundschaft der ansässigen Bevölkerung.

Den Auftakt zur Verfolgung der Sinti in Deutschland soll Brandenburgs Kurfürst Achilles, der 1482 den Aufenthalt von Sinti in seinem Land verbot, gegeben haben. Mit den Reichstagen von Lindau und Freiburg (1496, 1497 und 1498) folgte auch das Deutsche Reich diesem Beispiel, hob den Schutzbrief Siegesmunds auf und erklärte alle Sinti für vogelfrei. Jedermann konnte sie jagen, auspeitschen, einsperren oder töten. Kaiser Ferdinand (1556—1564) milderte die Zigeunergesetze insofern, als jetzt wenigstens Frauen und Kinder

nicht mehr sofort hingerichtet werden sollten. Dank der deutschen Kleinstaaterie kam es nicht überall zu einer konsequenten Anwendung dieser Reichsgesetze; Sinti konnten in Deutschland überleben, indem sie in einen anderen Teilstaat auswichen. Jedoch organisierten viele der deutschen Staaten individuell ihren Kampf gegen das sogenannte „Zigeunergesindel“. Allein für die Zeit zwischen 1497 und 1774 wurden 146 Zigeuneredikte nachgewiesen. Erst die Wirren des Dreißigjährigen Krieges lenkten von der Zigeunerverfolgung ab.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Verfolgung wieder unvermindert fortgesetzt. Sinti sollten gestäubt, gebrandmarkt, aus dem Lande verwiesen oder mit dem Tode bestraft werden. Friedrich Wilhelm I. von Preußen z. B. ordnete 1725 an, sie ohne Gerichtsverfahren zu hängen; allein die braune Hautfarbe sollte als Beweis genügen. Die Kreisversammlung des Oberrheinischen Reichskreises verfügte 1709 das Deportieren oder Hängen jedes festgenommenen Sinto, und die Stadt Frankfurt/Main erlaubte in einem Erlaß die Wegnahme von Sinti-Kindern.

Der Kette dieses unverschuldeten, über Jahrhunderte reichenden Bedrängens der Sinti Mitteleuropas entspricht die Judenverfolgung jener Zeit. Antijüdische Ausnahmegesetze des Mittelalters hielten sich bis in das 18. oder 19. Jahrhundert. Wolfgang Scheffler hat diesen historischen Antisemitismus u. a. folgendermaßen erklärt: „In Notzeiten suchte die für mystische Deutungen besonders aufnahmebereite Welt des Mittelalters nach Erklärungen für die Ursachen herrschender Mißstände. Seuchen (Pest), Hungersnöte, Feuersbrünste, geheimnisvolle Morde, unheilbare Krankheiten usw. wurden den Fremden, den als Nichtchristen verdächtigten Personen zur Last gelegt... So wurde der mittelalterliche Jude zum Schuldigen abgestempelt und grausam verfolgt.“ Derart übertrug man auch die Ängste der jeweiligen Epoche als Vorurteile auf die fremdartige Sintibevölkerung, die eine dunkle Hautfarbe besaß und eine unverständliche Sprache gebrauchte. Die Sinti hätten Pest und Cholera übertragen, wären für die Rattenplage verantwortlich, wären jüdisch versippt, raubten Kinder und übten Kannibalismus. Sie besäßen eine freizügige oder wahrloste Moral und spionierten als Landes-

feinde für Türken oder Tataren. Polizeiliche und kirchliche Machtträger warfen Juden und Sinti seit dem Mittelalter dieselben Delikte vor: Abkehr vom Christentum, Hexerei, Betrug und Diebstahl zählten zu ihren angeblichen Verbrechen.

Wenigstens im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert wurde die physische Existenz der Sinti als „Parias“ geduldet. Während ihres jeweils kurzfristigen Erscheinens in Dörfern und Städten verdienten sie sich ihren Lebensunterhalt z. B. als Löffelschnitzer, Scherenschleifer, Kesselflicker, Pantoffelmacher, Korbflechter und Musikanten. In verschiedenen deutschen Staaten wurden Ansiedlungsversuche unternommen, deren Scheitern aber meist mit der Inhumanität des jeweiligen Ansatzes bereits vorprogrammiert war. In Württemberg wurden Großfamilien gewaltsam aufgelöst und in Einzelfamilien über das ganze Land verteilt.

Als die voneinander getrennten Familien zusammenziehen wollten, wurden sie in der Regel von den Amtspflegern zum Weiterziehen gezwungen. Die Maßnahmen Maria Theresias und Josephs II. bestrafen in Österreich-Ungarn mit dem deutschsprachigen Westungarn (seit 1918 Burgenland) nur den Rand des deutschen Sprachgebiets. Die dort ansässigen Roma wurden mit drakonischen Mitteln z. T. „erfolgreich“ zur Seßhaftigkeit gezwungen, darunter dem Verbot des Romanes, dem Zwang zur Mischehe mit Nichtroma und der Wegnahme von Kindern.

Erst die Gründung des Deutschen Reiches 1871 erlaubte die langfristige Koordinierung der antizigeunerischen Repressionen, die erstaunlicherweise noch in der Weimarer Republik perfektioniert wurden und somit dem NS-Staat eine Plattform für die dem Völkermord vorangehende Erfassung der deutschen Sinti und Roma schufen. Bereits im Jahre 1871 wies das Großherzogliche Innenministerium Hessens mit Berufung auf das Berliner Reichskanzleramt die Kreisämter an, eingewanderten Roma die Ausstellung von Gewerbescheinen zu versagen und bei heimatberechtigten Sinti mit größter Vorsicht vorzugehen. Im benachbarten Österreich wird 1885 bei der „Verurteilung wegen Vagabundage“ die Anhaltung zur Zwangsarbeit erlaubt. 1896 ordnete das Deutsche Reichskanzleramt an, keine Wan-

dergewerbescheine an Sinti und Roma mehr auszugeben; in der preußischen „Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ vom 12. Februar 1902 wird diese Maßnahme wiederum vornehmlich auf die Roma-Einwanderer beschränkt; 1886 hatte man bereits den Zwangstransport für „Zigeuner ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ zur Staatsgrenze eingeführt. Das am 1. Januar 1900 angenommene Reichsgesetz zur „Zwangserziehung Minderjähriger“ fand vor allem auch für Kinder von Sinti- und Roma-Familien Anwendung. Als Vorstufe moderner Datenbanken wurden 1899 in deutschen Ländern Zigeuner-Nachrichtendienste eingerichtet, deren perfektester im Königreich Bayern bereits 1904 schon 3 350 Akten über Familien und Einzelpersonen enthielt. Im Auftrag des Bayrischen Innenministeriums gab der Kriminalrat Alfred Dillmann 1905 Richtlinien zur sogenannten „Beseitigung der Zigeunerplage“ heraus als Zusammenfassung aller entsprechenden Verordnungen von 1816 bis 1903. Sein Münchner „Nachrichtendienst im Bezug auf die Zigeuner“ avancierte zum Zentrum der deutschen „Zigeunerbekämpfung“, verschärfte die Kriminalisierung dieser Volksgruppe und wurde zum Vorläufer

der späteren Zigeunerpolizeistelle München (Weimarer Republik) und der sie ablösenden „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Himmlers Reichssicherheitshauptamt in Berlin (seit 1938).

In den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ließ sich daher eine wachsende Anzahl von Sinti- und Romafamilien auf der Flucht vor Repressionen und wegen der sich verschlechternden Arbeitsbedingungen in Handel und Kleingewerbe in deutschen Großstädten nieder.

Im April 1926 kam die „Ländervereinbarung zur gemeinsamen und gleichzeitigen Bekämpfung der Zigeuner im Deutschen Reich“ zustande; am 16. Juli 1926 wurde in München das „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ erlassen, und im November 1927 wurde vom preußischen Innenministerium die Daktyloskopierung (Entnahme der Fingerabdrücke) aller Sinti und Roma verordnet. Somit erließ bereits die erste deutsche Republik Ausnahmeverordnungen gegen eine ethnische Gruppe, Maßnahmen, die mit der Weimarer Verfassung nicht zu vereinbaren waren.

Die Anfänge nationalsozialistischer Zigeunerpolitik

Deutsche „Zigeunerspezialisten“ der Jahrzehnte vor der nationalsozialistischen Macht ergreifung wie der Kriminalist Dillmann oder der „Tziganologe“ Obermayer⁴⁾, der das Wandergewerbe der Sinti lediglich als angeblichen „Deckmantel für ihr asoziales Treiben“ bezeichnete, bereiteten den NS-Rassetheoretikern den Weg, indem sie Sinti und Roma insgesamt als „rassische“ Volksgruppe zu „Asozialen“ oder „Schwerkriminellen“ erklärten. Zwar traten Zigeuner als potentielle Widersacher im Streit um die „Reinheit der arischen Rasse“ in den rassebiologischen Werken zunächst nur beiläufig in Erscheinung, aber stets wurden sie als die „Geschwüre am makellosen deutschen Volkskörper“ betrachtet⁵⁾. Auch

ihre alternative, meist noch fahrende „unbürgerliche“ Lebensweise mußte den totalitären NS-Staat, der zunächst seine Hauptaufmerksamkeit auf die jüdische Volksgruppe richtete, herausfordern.

Mitte der dreißiger Jahre begannen NS-Wissenschaftler der verschiedensten Fachrichtungen, sich mit den Zigeunern zu befassen. Bei der Analyse dieses rassenbiologischen und rassensoziologischen Schrifttums der Jahre 1933—1938 fällt auf, wie sehr sich das ‚Wissenschaftliche Ansehen‘ der Zigeuner immer mehr verschlechterte⁶⁾. Immer wieder wurde vor der „Rassenmischung“ als „Verbindung mit den Minderwertigen eines Wirtsvolkes“ (K. Rüdiger)⁷⁾ gewarnt und dazu aufgefordert, diese „Vermischung zweier weit auseinanderstehender Rassen“ schnellstens wissenschaft-

⁴⁾ Anton Obermayer, Die Zigeuner, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, in: Staatslexikon, Freiburg⁵⁾ 1932, S. 1596—1600, zitiert bei: Joachim S. Hohmann, Geschichte der Zigeunerforschung in Deutschland, Frankfurt/New York 1981, S. 124.

⁵⁾ Hohmann, a. a. O., S. 99.

⁶⁾ Hohmann, a. a. O., S. 110.

⁷⁾ K. Rüdiger, Parasiten der Gemeinschaft, in: „Volk und Rasse“, München 1938, S. 87 ff.

lich zu untersuchen (Paulsen)⁸⁾. Andere NS-Wissenschaftler wiesen bereits Mitte der dreißiger Jahre auf die parallele Situation von Sinti und Roma mit der der Juden hin: „Der Jude und der Zigeuner sind heute weit von uns entfernt, weil ihre asiatischen Vorfahren völlig andersartig als unsere nordischen Ahnen waren“⁹⁾, und warum der NS-Staat sich Sinti und Roma erst verhältnismäßig spät wandte: „Daß sie nicht wie die Juden eine so starke rassische Gefahr bilden, ist ihrer kleinen Zahl von ungefähr 20 000 zu verdanken, ihrer geistigen Minderwertigkeit und ihrer asozialen Lebensweise, durch die sie nicht, wie die Juden, in die führende Schicht unseres Volkes eindringen konnten.“¹⁰⁾ Doch nach Krämer waren die „Zigeuner“ gleich den Juden politisch gefährlich, denn: „Mit dem Instinkt des Untermenschen erkannten sie auch die Schwächen des vergangenen Staates und bekannten sich zum Kommunismus.“

Bereits erste Erlasse und Gesetze des NS-Staates trafen die fahrende Bevölkerung des Reiches. Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (1933) richtete sich vor allem gegen die Jenischen und ermöglichte die Zwangssterilisation von Angehörigen dieser Volksgruppe. Auch die „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (1933) trafen die Jenischen¹¹⁾. Das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ (24. 11. 1933) sah bei Rückfällen (z. B. Verurteilung wegen des gleichen Delikts) die Einweisung ins KZ vor und

⁸⁾ Jens Paulsen, Biologische Betrachtungen an Zigeunern, in: „Rasse“, Monatsschrift der nordischen Bewegung, Leipzig 1936, S. 14—17.

⁹⁾ R. Körber, in: „Volk und Staat“, 1936, zitiert bei Kenrick/Puxon, Sinti und Roma — Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, Reihe ‚pogrom‘, Göttingen 1981, S. 53.

¹⁰⁾ Robert Krämer, Rassistische Untersuchungen an den Zigeunerkolonien Lause und Altengraben bei Berleburg, in: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene, 31. Band, Heft 1, München 1937/38, S. 33, zitiert bei Hohmann, a. a. O., S. 133.

¹¹⁾ Die Jenischen waren eine vorwiegend fahrende Volksgruppe, die wahrscheinlich vor allem deutschstämmiger Herkunft ist, aber auch Sinti und Roma zu ihren Vorfahren zählt. Ihre Sprache war das Rotwelsch. In Deutschland haben sich leider vor (Ritter) und nach dem Kriege (Arnold) vornehmlich nur rassenbiologisch orientierte Forscher ihrer angenommen, so daß ihr Bild völlig verzeichnet ist. Über das Schicksal der Jenischen im Dritten Reich ist wenig bekannt. In der Schweiz gelten die Jenischen als die einzigen einheimischen „Zigeuner“, ihre „Radgenossenschaft der Landstraße“ gehört heute dem Welt-Roma-Kongreß an.

betrifft viele Sinti und Roma, die im totalitären Staat zunehmend kriminalisiert wurden (z. B. Verstoß gegen Meldegesetze). Das „Gesetz über Reichsverweisungen“ (1934) ermöglichte die Ausweisung von Sinti und Roma, die ihre Staatsbürgerschaft nicht nachweisen konnten. Bereits 1935, auf der Tagung der internationalen kriminalpolizeilichen Kommission in Kopenhagen, deutete der deutsche Vertreter an, „unverbesserliche Zigeuner“ unter das Sterilisationsgesetz fallen zu lassen. 1936 wurde wahrscheinlich auf NS-deutschen Druck hin im klerikal-faschistischen Wien die „Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ eingerichtet. Bereits seit 1933 fanden erste Einweisungen in Sammellager statt, und bereits 1936 wurden in Bayern 400 Sinti und Roma ins KZ Dachau deportiert. Ebenfalls 1936 wurde in Preußen die Zigeunerverordnung erlassen, die eine Reihe neuer Diskriminierungsmaßnahmen enthielt.

In den Nürnberger Gesetzen von 1935 (das „Reichsbürgergesetz“, das zwischen „Staatsangehörigen“ und „Reichsbürgern“ unterschied, und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, das Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden verbot) wurden Zigeuner im Unterschied zu Juden noch nicht ausdrücklich benannt. Allerdings sollten Stuckart und Globke (1936: „in Europa sind regelmäßig nur Juden und Zigeuner artfremden Blutes“¹²⁾ sowie Brandis-Massfeller (1936: „in Europa kommen ... als Angehörige fremdartiger Völker — abgesehen von den Juden — eigentlich nur die Zigeuner in Betracht“) dieses Versäumnis schon ein Jahr später nachholen, und Schäffer fordert 1937 in seinem Kommentar zum „Blutschutzgesetz“ dazu auf, nicht nur das „Eindringen von Judenblut“, sondern auch von „Neger-, Zigeuner- oder Bastardblut zu verhüten“¹³⁾. Die Reichsbürgerschaft wurde Zigeunern wie Juden abgesprochen; seit 1943 verloren sie auch die Staatsbürgerschaft, die sie als „Artfremde“ bis dahin hatten behalten dürfen.

¹²⁾ Zu Hans Globke, lange Jahre als Staatssekretär enger Berater Konrad Adenauers, siehe auch Reinhard Strecker, Dr. Hans Globke, Aktenauszüge, Dokumente, Hamburg 1961.

¹³⁾ Caesar Schäffer, Volk und Vererbung. Eine Einführung in die Erforschung, Familienlehre, Rassenlehre, Rassenpflege und Bevölkerungspolitik, Leipzig und Berlin, 1937¹⁰⁾, zitiert bei Hohmann, a. a. O., S. 101.

Die „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“

Unter den NS-Zigeunerforschern sollte die entscheidende Rolle, nämlich die „wissenschaftliche“ Rechtfertigung und Vorbereitung des Völkermordes, dem Tübinger Nervenarzt Dr. phil. Dr. med. habil. Robert Ritter zufallen, unter dessen Leitung 1936 vom Reichsministerium des Innern zunächst die „Erbwissenschaftliche Forschungsstelle“ gegründet wurde, die sich ab 1937 „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“ beim Reichsgesundheitsamt in Berlin-Dahlem nannte. Ritter hatte bereits 1935 erstmals öffentlich auf dem „Internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft“ in Berlin Position gegen Sinti und Roma bezogen, als er dort aus seinen „Forschungen über erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und asozialen Psychopathen“ referierte und die Zwangssterilisation dieser Menschengruppe verlangte.

Bereits in dieser ersten Arbeit stellte Ritter die „Vermischung zwischen Zigeunern und Einheimischen“ als die Ursache von Asozialität und Kriminalität dar¹⁴⁾, eine pathologische Wahnidee, die dann in immer neuen Modifikationen von der Forschungsstelle „wissenschaftlich erarbeitet“ und zum Kernstück der NS-Rassenideologie gegenüber Roma und Sinti erhoben wurde.

Ritter bedauerte, daß jeder, auf den der Verdacht fiel, Zigeuner zu sein, „... bestritt, zu den Zigeunern zu zählen“, und sah es als die Aufgabe seines Instituts an, eine „Bestandsaufnahme der gesamten Zigeunerpopulation in Deutschland“ vorzunehmen. Als Voraussetzung „für eine endgültige Lösung der Zigeunerfrage“ sollten auch alle „Mischlinge entdeckt und erfaßt“ werden¹⁵⁾. Ritter und seine Mitarbeiter (R. Ehrhardt, E. Justin, K. Moravek)

veröffentlichten eine Reihe von Arbeiten und Lösungsvorschlägen zur „Zigeunerfrage“, die die NS-Zigeunergesetzgebung maßgeblich formten. Als Todesurteil für die Jenischen z. B. sehen Kenrick/Puxon Ritters Artikel „Ein Menschenschlag“ (1937) an, in dem Ritter den Jenischen bescheinigt, „Abkömmlinge“ von Resten überschichteter Stämme und damit keine Arier zu sein¹⁶⁾. Diese Arbeit Ritters über die Jenischen wurde u. a. gefördert von den „Polizeireferenten der Ministerien, dem ev. Oberkirchenrat, dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg und dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg“¹⁷⁾.

Um dem Ritterschen Institut die Arbeit zu erleichtern, hatte Himmler als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 16. Mai 1938 die Überleitung der Zigeunerzentrale beim Polizeipräsidium in München, die bis dahin über 19 000 Personal- und Familienakten verfügte, zum Reichskriminalpolizeiamt Berlin als „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ angeordnet. Ein Erlaß des Reichsführers SS vom 16. Dezember 1938, der Ritter die Erfassungsarbeit erleichtern sollte, ordnete an, „daß alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen polizeilich zu erfassen und rassenbiologisch zu sichten“ seien¹⁸⁾; eine zweite Verordnung vom 17. Dezember 1939 verbot ihnen, ihren derzeitigen Aufenthaltsort zu verlassen. Das Rittersche Institut sandte Arbeitsgruppen von sprachkundigen, „genealogisch“ und „rassebiologisch ausgebildeten“ Mitarbeitern in alle Teile Deutschlands zur Erfassung von Sinti und Roma. Widerstrebende wurden von den Mitarbeitern mit Zwangssterilisation und KZ-Einweisung bedroht¹⁹⁾. Ritters bekannteste Mitarbeiterin Eva Justin führte auch Verhöre bei der Gestapo durch und Ritter selbst hat mehrfach KZs besucht, in denen Sinti und Roma inhaftiert waren²⁰⁾. Die

¹⁴⁾ Robert Ritter, Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und asozialen Psychopathen, in: Bevölkerungsfragen, Bericht d. Internat. Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin, 26. 8.—1. 9. 1935, von Hans Harmsen und F. Lohse (Hrsg.), München 1936, S. 713 ff.

¹⁵⁾ Robert Ritter, Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Öffentlicher Gesundheitsdienst, 6. Jg., 5. 2. 1941, Heft 21, S. 480.

¹⁶⁾ Kenrick/Puxon, a. a. O., S. 57.

¹⁷⁾ Robert Ritter, Ein Menschenschlag, Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen... Nachkommen von Vagabunden, Gaunern und Räufern, Leipzig 1937, S. 8.

¹⁸⁾ Robert Ritter (wie Anm. 15), S. 481.

¹⁹⁾ Siegmund Wolf, Großes Wörterbuch der Zigeunersprache, Mannheim 1960, S. 25.

²⁰⁾ Kenrick/Puxon, a. a. O., S. 58.

Arbeit Ritters wurde u. a. von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt²¹⁾.

Dank der Erstellung von Genealogien hatte das Institut Ritters in den Jahren 1938 bis 1942 etwa 28 000 Sinti und Roma in Deutschland aufgespürt (einschließlich Österreich und Sudetenland). Bis 1942 wurden etwa 19 000 Sinti und Roma „rassendiagnostisch begutachtet“. Lediglich 1 079 Sinti galten als „rassereine“, „stammesechte Vollzigeuner“, zusammen mit 500 Lalleri, während die übrigen 90% der Sinti als „Mischlinge“ eingestuft wurden. 1 800 Menschen galten als Roma, die „bestimmte rassische Merkmale mit den Juden gemeinsam“ haben²²⁾, während die 8 000 burgenländischen Zigeuner ebenfalls als ausgesprochene „Mischlingspopulation“ bezeichnet wurden.

Mit den Genealogien verfolgte Ritter das Ziel, sog. „1/4- und 1/8-Zigeuner“, die meist nicht mehr davon wußten, daß einer ihrer acht Urgroßeltern „Zigeuner“ war, und die oft (wie viele Sinti) in der Wehrmacht dienten und völlig in die deutsche Bevölkerung integriert waren, ausfindig zu machen²³⁾. Ritter bezeichnete die angeblichen „Mischlingszigeuner“ als „Träger minderwertigen Erbgutes“, als „hochgradig unausgeglichen, charakterlos, unberechenbar, unzuverlässig, träge, unstet und reizbar...“ Ritters Hinweise auf die angebliche Gefährlichkeit dieser Menschengruppe wurde für Tausende von ihnen zum Todesurteil. Festzuhalten ist hier, daß aufgrund der „Forschungen“ Ritters „1/4- oder 1/8-Zigeuner“ noch in die KZs eingeliefert wurden, während „1/4 und 1/8-Juden“ in der Regel unbehelligt blieben.

Völkermord in Deutschland und Österreich

Der Beschluß einer am 21. September 1939 von Heydrich (Chef des SD) einberufenen Konferenz, alle Sinti und Roma des „Großdeutschen Reiches“ nach Polen zu deportieren, wurde erst für 2 800 westdeutsche Sinti und Roma im April 1940 verwirklicht. Auch das Angebot Eichmanns an den SD im Oktober 1939, jeweils jedem „Judentransport“ aus Österreich und Böhmen „einige Waggons Zigeuner anzuhängen“, wurde zunächst nicht in Anspruch genommen²⁴⁾. Im polnischen „Generalgouvernement“ wurden sie zunächst in Ghettos untergebracht. Flüchtlinge aus diesen Ghettos, die zu polnischen Roma geflüchtet waren, wurden bei der Festnahme sofort erschossen. Im Oktober 1940 wurden die Deportationen aus Deutschland nach Polen (bis dahin 3 000 Deportierte) gestoppt. 1941 wurden deutsche Sinti und Roma aus den westlichen Grenzgebieten deportiert, im übrigen Deutschland richtete man eine Reihe von mit Stacheldraht umzäunten Sammellagern ein.

Kenrick und Puxon nehmen an, daß die Entscheidung der „totalen Liquidierung der Roma“ ... „kurze Zeit nach der Wannseekonferenz getroffen wurde“²⁵⁾. Am 18. September 1942 trafen sich Himmler, Thierack, Rothenberger, Streckenbach und Bender in Himmlers Hauptquartier und beschlossen „asoziale Elemente aus dem Strafvollzug — Juden, Zigeu-

ner, Russen, Ukrainer — an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“ auszuliefern. Am 16. Dezember 1942 unterzeichnete Himmler den Auschwitz-Befehl für Deutschlands Sinti und Roma. Ausgenommen von der Deportation sollten vor allem wiederum die „reinrassigen“ Sinti und Lalleri und die im „zigeunerischen Sinne guten Mischlinge“, Wehrdienstleistende, mit „Deutschblütigen“ Verheiratete etc. sein; jedoch wurden diese Unterschiede weitgehend nicht beachtet, so daß nach Auschwitz auch mit „Deutschblütigen“ Verheiratete, sogar Wehrmachtangehörige und Partei- und BDM-Mitglieder eingeliefert wurden.

Der längere Zeit von Himmler favorisierte Plan, die „reinrassigen“ Sinti und „reinrassigen“ Lalleri von der Verfolgung auszunehmen und ihnen im Rahmen besonderer Gesetze eine gewisse Bewegungsfreiheit einzuräumen, wurde nicht realisiert. Diese Regelung scheint zuletzt am 27. März 1942 mit einer Freistellung von

²¹⁾ R. Ritter (wie Anm. 15), S. 480.

²²⁾ R. Ritter (wie Anm. 15), S. 484.

²³⁾ Fritz Greußing, Die Kontinuität der Zigeunerforschung, in: Sinti und Roma — Ein Volk auf dem Wege zu sich selbst, Nr. 4 d. Zeitschrift für Kulturaustausch, 31. Jg., Stuttgart 1981, S. 385 ff.

²⁴⁾ Simon Wiesenthal, Doch die Mörder leben, 1967, S. 290, zitiert bei Kenrick/Puxon, a. a. O., S. 67.

²⁵⁾ Kenrick/Puxon, a. a. O., S. 74.

sonderklassifizierten Sinti vom Wehr- und Arbeitsdienst aufzutauchen. Innerhalb weniger Wochen im Laufe des Jahres 1943 trafen fast 10 000 deutsche Sinti und Roma in Auschwitz ein. Im Sommer 1944 war die Zahl der noch in Freiheit lebenden Sinti und Roma so weit zurückgegangen, daß Himmler in einem Schreiben an die Obersten Reichsbehörden erklären konnte, daß die Zigeuner und Juden betreffenden Verbote auf vielen Lebensgebieten dank der Evakuierung sich weitgehend erübrigten²⁶⁾.

Nicht zuletzt dank österreichischer Politiker wurde auch die Verfolgung der Sinti und Roma Österreichs besonders rigoros durchgeführt. Der heute noch im Burgenland ansässige und dort angesehene frühere Landeshauptmann des Burgenlandes, Dr. Tobias Portschy, erklärte bereits im August 1938: „Willst Du, Deutscher, nicht Totengräber des nordischen Blutes im Burgenland werden, überseh nicht die Gefahr, die die Zigeuner sind“, und forderte die Gleichstellung der Zigeuner mit den Juden, die Einweisung in Arbeitslager und die Sterilisation²⁷⁾; und der Oberstaatsanwalt von Graz, Meissner, verlangte 1940 ebenfalls als „wirksame Befreiung ... der künftigen rasischen Entwicklung ...“, alle burgenländischen Roma „ausnahmslos zu sterilisieren“²⁸⁾.

Bereits im Herbst 1939 wurden in Wien, im Salzburger Land und in Tirol Arbeitslager ein-

gerichtet und Gruppen von burgenländischen Roma und österreichischen Sinti dank dem Engagement von Portschy nach Dachau, Buchenwald, Sachsenhausen, Mauthausen und Ravensbrück verschickt. Allein 440 Frauen kamen in Ravensbrück an, von denen viele 1944/45 dort sterilisiert wurden. Am 23. November 1940 wurde das „Zigeunerlager“ Lackenbach unter Leitung der österreichischen SS-Leute Kollroß und Franz Langenmüller eingerichtet. Letzterer, dem der Mord an 287 Roma vorgeworfen wurde, wurde 1948 von einem Wiener Volksgericht des „Verbrechens der Quälerei und Mißhandlungen von Lagerinsassen“ für schuldig befunden und zu einem (!) Jahr Gefängnis ohne Vermögensverlust verurteilt. In Lackenbach waren zwischen 3 000 und 4 000 Männer, Frauen und Kinder inhaftiert; die abgebrochenen Lagertagebucheintragungen enden mit der Nummer 3 050²⁹⁾. Im Herbst 1941 gingen zwei Transporte mit je 1 000 Menschen in das Juden-Ghetto von Lodz ab.

In der 12. Österreichischen Wiedergutmachungsnovelle erhielten die bis heute diskriminierten burgenländischen Roma Wiedergutmachungsleistungen, die genau der Hälfte des Betrages für Insassen anerkannter Konzentrationslager entsprachen. Die besondere österreichische Mitverantwortung an der Verfolgung von Juden und Zigeunern ist in Österreich bis heute ein Tabu geblieben.

Der Völkermord im Westen

Langfristiges Ziel der nationalsozialistischen Politik war auch in den besetzten Ländern des Westens die Internierung der Roma in Sammellager und deren Abtransport zur Zwangsarbeit oder Liquidierung nach Deutschland und Polen³⁰⁾.

In den Niederlanden waren bereits vor der deutschen Besetzung Erfassungsmaßnahmen gegen Volksgruppen, die mit Wohnwagen herumzogen, gegen die „Reizigers“, die „Burgers“ und mit ihnen die Sinti und Roma durch den „Besluit Bevolkingsboekhouding“ (1936) und den „Rijksidentificatiedienst“ (1939) unternommen worden. In der niederländischen Öffentlichkeit galten sowohl die Fahrenden niederländischer wie die indischer Herkunft als „Zi-

geuner“. Im Mai 1943 wurde auf Anordnung Rauters, SS- und Polizeiführer, angeordnet, das „germanische Nomadenleben“ zu beenden. 1 500 Wohnwagen wurden in 27 Lagern konzentriert. Nach Ben Sijes wurden am 16. Mai 1944 auf deutschen Befehl von niederländischer Polizei 565 Personen, die „zigeunerisch“ aussahen, in das „Durchgangslager“ für Juden, Westerbork, deportiert, die „Asozialen“ von

²⁶⁾ SPO IV DC c 927/44 g. 24 zitiert bei Kenrick/Puxon, a. a. O., S. 78.

²⁷⁾ Selma Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, Wien, Frankfurt, Zürich, 1966, S. 10f.

²⁸⁾ Kenrick/Puxon, a. a. O., S. 79.

²⁹⁾ Selma Steinmetz, Die Verfolgung der burgenländischen Zigeuner, in: Zülch, a. a. O., S. 112.

³⁰⁾ Kenrick/Puxon, a. a. O., S. 81 ff.

den „Zigeunern“ getrennt und von den letzten 245 nach Auschwitz gesandt, von denen nur 16 Frauen und zehn Männer zurückkehrten³¹). Kenrick gibt für die Niederlande insgesamt 500 Opfer an.

Nach einer Aussage im Eichmann-Prozeß wurden auch die luxemburgischen Sinti und Roma interniert. Aus Belgien ging im Jahr 1944 ein Transport von 351 Personen nach Auschwitz ab, die unterschiedlichster Staatsbürgerschaft waren, unter ihnen eine Gruppe, der Dänemark 1934 politisches Asyl verweigert hatte. Mehrere Monate vor der deutschen Besetzung Frankreichs stellte man Sonderausweise für Sinti und Roma aus, unterstellte sie der Polizeiaufsicht und richtete Arbeitslager ein.

Besonders rigoros war die Verfolgung der Manouche-Sinti im besetzten Elsaß-Lothringen, von denen viele nach Westen flüchteten. In beiden Zonen Frankreichs, im deutsch besetzten Nordteil und im Südteil unter der Vichy-Regierung, wurden Sinti und Roma gejagt und in Arbeitslagern konzentriert. Für 30 000 internierte Sinti und Roma war das Vichy-französische „Ministerium für jüdische Angelegenheiten“ unter Xavier Vallat zuständig. Die große Mehrzahl der Inhaftierten wurde nach Buchenwald, Dachau und Ravensbrück deportiert, 16 000—18 000 gingen in der Vernichtungsmaschinerie zugrunde. Die französische Mitverantwortung an dieser Verfolgung wird

in Frankreich bis heute verdrängt oder weitgehend totgeschwiegen. Die französische Vichy-Regierung dehnte die Verfolgung sogar auf Algerien aus und konzentrierte im Ghetto von Maison-Carrée in der Nähe von Algier 700 Roma; auch in Oran und Mostagenem wurden Roma interniert.

Das faschistische Italien ließ bereits vor Kriegsbeginn Sinti und Roma bei Razzien festnehmen und auf adriatische Inseln und nach Sardinien deportieren. Roma und Sinti wurden in die Armee rekrutiert und nach Albanien gesandt, wohin ihnen in der Regel die Familien „freiwillig“ folgten. Zur Vernichtung von Sinti und Roma in Italien führte erst die deutsche Besetzung Norditaliens 1943. Auch hier wurden Sinti und Roma zusammengetrieben und zur Zwangsarbeit oder in die Todeslager nach Deutschland gesandt. Die Zahl der Ermordeten wird auf 1 000 geschätzt. Italienische Behörden und Zivilbevölkerung haben vielfach verfolgte Sinti und Roma, vor allem Sinti-Flüchtlinge aus Istrien, vor den Deportationen geschützt.

In Dänemark und Finnland wurden die Roma von Verfolgungsmaßnahmen nicht betroffen, weil die Regierungen in dieser Frage nicht zur Kollaboration bereit waren. In Norwegen wurden einige Familien der wenige Hundert Angehörige zählenden Volksgruppe in KZs verschleppt³²).

Völkermord in Ost- und Südosteuropa

„Daß die Nazis die totale Vernichtung aller Roma und aller Juden beabsichtigten, wird heute kein ernst zu nehmender Historiker mehr leugnen“, erklärte Simon Wiesenthal anläßlich des III. Welt-Roma-Kongresses in Göttingen im Mai 1981³³). Dieses nationalsozialistische Vernichtungsprogramm, erst durch die Niederlage des Dritten Reiches abgebrochen, war vor allem auch für Ost- und Südosteuropa konzipiert, wo vier Fünftel der europäischen Roma ansässig waren (und sind). In verschiedenen Schriften der NS-Zeit werden die nationalsozialistischen Absichten auch gegenüber den Roma Osteuropas deutlich formuliert. So schrieb Fritz Ruhland 1942 in der österreichischen „Volkspolizeilichen Monatsschrift“ für

die „Lösung“ der „Zigeunerfrage im Südosten“: „Zur Beseitigung dieses Hindernisses ist es ein eisernes Muß . . ., zur völkischen Denkungsart überzugehen, die im Juden wie auch im Zigeuner nicht nur einen Schmarotzer am Lebensbaum des bodenständigen Volkes sieht, sondern in ihm den blutsmäßigen Fremdkörper erblickt.“ Ruhland befürwortet, daß der „rassi-

³¹) Ben Sijes, Verfolgung van Zigeuners in Nederland 1940—1945, Den Haag 1977, S. 167 ff.

³²) Ragnhild Schlüter, Die Roma in norwegischen Schulen, in: III. Welt-Roma-Kongreß 1981, Sonderausgabe der Zeitschrift „pogrom“, Nr. 80/81, 12. Jg., Göttingen 1981, S. 28.

³³) Simon Wiesenthal, in: Rückblick auf den III. Welt-Roma-Kongreß in Göttingen, Sonderausgabe „pogrom“, Nr. 84, 12. Jg. Göttingen 1981, S. 10.

sche Gesichtspunkt" allein allen anderen Erwägungen vorangestellt werden muß³⁴⁾.

Der slowakische NS-Publizist Ctibor Pokorny beschreibt 1942, nachdem der NS-Staat längst mit der „Endlösung der Judenfrage“ begonnen hatte, die Zusammenfassung der slowakischen Roma in Arbeitslagern. Pokorny fordert in der „Slowakischen Rundschau“, „daß die Zigeunerfrage, ebenso wie die Judenfrage, einer endgültigen Lösung zugeführt werden muß“³⁵⁾; und Dr. med. Eva Justin, Prof. Dr. med. Ritters bekannteste Mitarbeiterin in der „Rassehygienischen und kriminalbiologischen Forschungsstelle“, stellt nach der rassenbiologischen Untersuchung nach Deutschland eingewanderter osteuropäischer Roma fest: „Einzelne machten einen ausgesprochen jüdischen Eindruck, sowohl durch ihre vorwiegend vorderasiatisch-orientalischen körperlichen Merkmale als durch ihre Gestik und ihr glattes und gerissenes händlerisches Gebaren.“³⁶⁾

Die Zahl der gesamten Roma-Opfer des NS-Regimes in diesen Regionen ist bis heute nur sehr schwer feststellbar und daher umstritten. Kenrick hält es für gesichert, daß in Ost- und Südosteuropa 238 000 Roma ermordet wurden³⁷⁾. Allerdings weist er darauf hin, daß niemand die Anzahl der Opfer der Einsatzgruppen oder der Geiselerchießungen auf dem Balkan gezählt habe und daß die wirkliche Zahl der Ermordeten wesentlich höher liegen dürfte. In Estland und Litauen sollen nahezu alle Roma umgekommen sein. In Lettland verhungerten die ostlettischen Roma, eingeschlossen in der Synagoge zu Ludza, zu Hunderten. 1942 fiel ein Drittel der lettischen Roma — 1 500 bis 2 000 Menschen — national-

sozialistischen Massakern zum Opfer. Nur die Hälfte der Roma Lettlands soll überlebt haben³⁸⁾.

Nachdem das deutsche und tschechische Sprachgebiet der Tschechoslowakei als Sudetenland und als Protektorat Böhmen-Mähren durch das nationalsozialistische Deutschland besetzt wurden, flohen zahlreiche Sinti und Roma von dort in die Slowakei. Für die in ihrer Heimat Gebliebenen wurden im August 1942 zwei KZs eröffnet und alle Sinti und Roma (6 000) registriert, von denen kaum einer überlebt hat. 3 500 von ihnen wurden in Auschwitz vernichtet. In der benachbarten, von einem faschistischen Regime regierten Slowakei wurden die Roma zwar brutal unterdrückt, aus ihren Dörfern ausgewiesen und in Arbeitslagern zusammengefaßt, aber noch nicht systematisch vernichtet. Dennoch fielen einzelnen Pogromen slowakischer und ungarischer Faschisten etwa 3 000 slowakische Roma zum Opfer. In Ungarn begannen die Massenverfolgungen der Roma wie die der Juden, nachdem die deutschen Truppen im März 1944 die Macht übernommen hatten. Deutsche und ungarische Einheiten deportierten 31 000 Roma von denen nur 3 000 zurückgekehrt sein sollen. Bereits ein Jahr zuvor — 1943 — hatte der NS-Zigeunerkundler Artur Kornhuber behauptet, jüdische Geschäftsleute seien maßgeblich an der Ausbreitung des Zigeunertums in Ungarn beteiligt und „jüdische Geschäftsmacher“ hätten eine „Verherrlichung des Zigeunerideals“ betrieben³⁹⁾.

Die rumänische faschistische Regierung Antonescu beschränkte ihre Maßnahmen gegen die Roma auf die Vertreibung aus einigen Landesteilen in die von rumänischen Truppen besetzten ukrainischen Regionen östlich Bessarabiens. Allerdings hatte die rumänische faschistische Zeitung „Eroica“ die „Zigeunerfrage“ zu „gleicher Bedeutung wie die Judenfrage“ erklärt⁴⁰⁾. Nach Kriegsende schätzte eine Kommission die Todesopfer bei den rumänischen Roma-Vertreibungen ins ukrainische Transnistrien auf 36 000 Menschen.

³⁴⁾ Fritz Ruland, Die Zigeunerfrage im Südosten, in: Volkstum im Südosten. Volkspolitische Monatschrift, Wien 1942, S. 163—169.

³⁵⁾ Ctibor Pokorny, Zigeunerromantik im Verschwinden, in: Slowakische Rundschau, 3. Jg., Nr. 1/2, Bratislava/Preßburg, 1. 1. und 15. 1. 1942, unpaginiert, zitiert bei: Joachim S. Hohmann, Zigeuner und Zigeunerwissenschaft — Ein Beitrag zur Grundlagenforschung und Dokumentation des Völkermordes im ‚Dritten Reich‘, Reihe Metro, Marburg 1980, S. 24 ff.

³⁶⁾ Eva Justin, Die Rom-Zigeuner, in: Neues Volk. Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, 11. Jg. Heft 5, Verlag Neues Volk, Berlin, Juli 1943, S. 21 ff.

³⁷⁾ Donald Kenrick, Die Vernichtung der Sinti und Roma im NS-Herrschaftsbereich, in: Kulturaustausch, a. a. O., S. 395.

³⁸⁾ Einer der Überlebenden ist der Wissenschaftler Jan Kochanowski, heute Paris.

³⁹⁾ Arthur Kornhuber, Volk am Rande der Menschheit — Ein drängendes Sozialproblem Ungarns, in: Die Auswahl, 5. Jg., Berlin 1943, S. 265/266, zitiert bei Hohmann, Zigeunerverfolgung, a. a. O., S. 172.

⁴⁰⁾ Kenrick/Puxon, a. a. O., S. 95.

Im von faschistischen Ustaschas regierten Kroatien kam es zur rigorosesten Roma-Verfolgung Osteuropas. Eines der berühmtesten Konzentrationslager war Jasenovac, in dem bis zu 24 000 serbische, jüdische und Roma-Kinder interniert wurden. Nur wenige der 1939 etwa 28 000 Menschen zählenden kroatischen Roma haben die ungezählten Massaker der Ustaschas überlebt. Nach der Besetzung Serbiens erließen die Militärbehörden ein Dekret zur Registrierung der serbischen Roma, die als „Zigeuner“ gelbe Armbinden tragen mußten. In Straßen und Bussen hieß es: „Für Juden und Zigeuner verboten“. Ein Befehl des deutschen Kommandanten General Bohme vom 30. Mai 1941 enthielt u. a. als Paragraph Nr. 18: „Zigeuner werden wie Juden behandelt“. In Serbien wurden mehrfach als Repressalie gegen Angriffe der „Widerstandsbewegung“ internierte Juden und Roma als Geiseln erschossen. Kenrick zitiert einen für Exekutionen verantwortlichen deutschen Oberleutnant Walther: „Das Erschießen der Juden ist einfacher als das der Zigeuner. Man muß zugeben, daß die Juden sehr gefaßt in den Tod gehen — sie stehen sehr ruhig —, während die Zigeuner heulen und schreien und sich dauernd bewegen, wenn sie schon auf dem Erschießungsplatz stehen. Einige sprangen sogar schon vor der Salve in die Grube und versuchten, sich totzustellen.“⁴¹⁾ Im serbischen Konzentrationslager Zemun wurden aus Deutschland herbeigeordnete, speziell konstruierte mobile Gaskammern eingesetzt, in denen vor allem Roma-Frauen und Kinder vergast wurden. Im jugoslawischen Mazedonien und dem albanisch-bewohnten Kosovo wurde die Vernichtungspolitik gegenüber den dort meist muslimischen Roma dank der Intervention islamischer Würdenträger dieser Regionen zugunsten der Roma nicht durchgeführt.

Die mit dem Dritten Reich verbündeten bulgarischen Besatzungstruppen in Mazedonien waren wie in Bulgarien selbst nicht an der Durchsetzung der nationalsozialistischen Zi-

geunerpolitik interessiert. Dort blieben die Roma wie die Juden unbehelligt. In Griechenland scheint es kaum nationalsozialistische Maßnahmen gegen Roma gegeben zu haben, obwohl die jüdische Bevölkerung aus Thessaloniki deportiert wurde.

Polen war für die Nazis bereits 1940 Deportationsziel für 3 000 deutsche Sinti. In verschiedenen Regionen wie Warschau und Ostro-Masowiecki wurde seit 1942 die Ghettoisierung der polnischen Roma angeordnet. Mehrere Roma-Gruppen fielen Massakern polnischer und ukrainischer Faschisten zum Opfer; allein in Wolhynien wurden 3 000 bis 4 000 polnische Roma erschossen. Zahlreiche polnische Roma wurden nach Auschwitz, Belsen, Chelmno, Maidanek und Treblinka transportiert.

Im September 1944 begann in Polen die Vernichtung der meisten der in Ghettos konzentrierten Roma. Kenrick schätzt die Zahl der in Polen Ermordeten auf 35 000 und der in der UdSSR Ermordeten auf 30 000. In der UdSSR wurden die Roma vornehmlich Opfer der Einsatztruppen, Sonderkommandos, die vor allem zur Vernichtung von Juden, Roma und „politisch unerwünschten Elementen“ eingesetzt wurden. Otto Ohlendorf, Führer der Einsatzgruppe D, begründete die Ermordung der Roma während des Nürnberger Prozesses mit deren Spionagetätigkeit und bezog sich auf die ausführliche Beschreibung von Ricarda Huch und Friedrich Schiller in Darstellungen des Dreißigjährigen Krieges. Eine bisher nicht bekannte Anzahl von ukrainischen Roma wurde mit jüdischen Häftlingen in Babi Jar ermordet: „In der Ukraine waren die Zigeuner die Opfer der gleichen massiven und direkten Vernichtung wie die Juden ... Personen mit schwarzen Augen und Haaren und langen Nasen ließen sich, wenn möglich, überhaupt nicht auf der Straße sehen. Die Zigeuner wurden in ganzen Lagern nach Babi Jar gebracht, und offenbar haben sie bis zum letzten Moment nicht begriffen, was mit ihnen geschehen sollte.“⁴²⁾

⁴¹⁾ Nürnberger Dokumente, Nokw-905, zitiert bei Kenrick/Puxon, a. a. O., S. 90.

⁴²⁾ A. Kuznetsov, Babi Yar, London 1967, S. 100, zitiert bei Kenrick/Puxon, a. a. O., S. 105.

KZs und Menschenversuche

Kenrick und Puxon, die einzigen Autoren, die bisher in einer Arbeit die Verfolgung von Sinti und Roma unter dem Nationalsozialismus im ganzen darstellten⁴³⁾, gehen davon aus, daß Sinti- und Roma-Häftlinge in fast allen Konzentrationslagern des Dritten Reiches interniert worden waren. Nach Auschwitz wurden Sinti und Roma aus allen Teilen Deutschlands (10 000) und Europas verschleppt. Kenrick/Puxon geben die Zahl der Insassen des „Zigeunerlagers“ mit 20 570 an — eine Zahl, die aber nicht die Tausende enthält, die in andere Lager von Auschwitz eingeliefert wurden, z. B. auch nicht die 1 700 im März 1943 sofort nach ihrer Ankunft Ermordeten. Von den Häftlingen des „Zigeunerlagers“ sind 11 700 an Entkräftung und Krankheiten gestorben, 1 000 wurden am 25. Mai 1943, 4 000 im August 1944 vergast.

Mehrere Tausend waren in Bergen-Belsen interniert, von denen nur wenige überlebten. Zwischen 1943 und 1945 starben dort vor allem viele Roma- und Sinti-Kinder. In Buchenwald wurden bereits im Juni 1938 1 000 Männer und Knaben aus Deutschland, im Herbst 1939 1400 burgenländische Roma eingeliefert, die aus Dachau kamen und später nach Bergen-Belsen weitertransportiert wurden. Im polnischen Chelmno sollen 5 000 polnische Roma ermordet worden sein, die vor allem aus dem Lodzer Ghetto eingeliefert wurden. In Maidanek starb eine unbekannte Anzahl von Sinti und Roma den Hungertod. In Mauthausen enthielt eine der wenigen aufgefundenen Listen 157 Roma-Namen. Aus dem Vernichtungslager Treblinka ist die Vergasung von mindestens tausend Sinti und Roma bekanntgeworden.

Eine jahrelange systematische Erforschung des Schicksals der Sinti und Roma in den Konzentrationslagern kam aus Mangel an Interesse von wissenschaftlicher Seite einerseits und Mangel an finanziellen Mitteln andererseits bisher nicht zustande. So blieben unsere Kenntnisse bis heute nur vereinzelt und unzureichend.

Deshalb bleibt auch die genaue Zahl der ermordeten deutschen und europäischen Sinti

im Dunkeln. Kenrick hält 277 200 Opfer für gesichert⁴⁴⁾, ohne die üblicherweise genannte Zahl von 500 000 Opfern für unrealistisch zu halten. Zwischen 40 und 75% der deutschen Sinti und Roma, über die Hälfte der österreichischen sind ums Leben gekommen. Da die Statistiken über die Angehörigen von Roma-Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa bis heute um Hunderttausende differieren und sie in den dreißiger und vierziger Jahren so unzureichend waren, daß sie als Vergleichszahlen als völlig irrelevant betrachtet werden müssen, sind Zahlenspiele rechtsradikaler und anderer Kreise, den Völkermord mit dem Hinweis auf die große Zahl der heute noch lebenden Roma des Ostens anzuzweifeln, als nicht seriös anzusehen.

Zahlreiche Angehörige dieser Volksgruppe wurden auch Opfer medizinischer Menschenversuche. In Auschwitz experimentierte Dr. med. Mengele mit Roma-Zwillingen, in Ravensbrück wurden Sterilisierungseingriffe bei Männern und Frauen durchgeführt. SS-Arzt Dr. med. Clauberg nahm dort 1945 auch Sterilisationen von 120 bis 140 Mädchen vor, Dr. med. Horst Schumann sterilisierte im März Roma-Häftlinge in Auschwitz mit Röntgenstrahlen und nahm Sterilisationen auch außerhalb des Lagers, z. B. in Stettin, an pommerischen Sinti vor. Im KZ Natzweiler wurden Roma und Juden mit Typhus infiziert, in Dachau wurden Sinti und Roma Salzlösungen injiziert, und sie wurden gezwungen, Meerwasser zu trinken, in Sachsenhausen wurden sie für Senfgasexperimente benutzt, in Buchenwald wurden Sinti und Roma mit Fleckfieber infiziert, und es wurden Kälteschockversuche angestellt. In Auschwitz wurden außerdem von Dr. med. Mengele an Sinti- und Roma-Häftlingen Phenolinjektionen vorgenommen. Ungezählte Opfer dieser Menschenversuche kamen ums Leben oder behielten lebenslange Schäden zurück, für die sie — in der Regel — nicht einmal materielle Wiedergutmachung erhielten; oft genug wurden ihnen Renten verweigert. Das von Ritter, Justin und anderen empfohlene Sterilisierungsprogramm wurde

⁴⁴⁾ Donald Kenrick, Die Vernichtung der Sinti und Roma im NS-Herrschaftsbereich, in: Kulturaustausch, a. a. O., S. 394.

⁴³⁾ Kenrick/Puxon, a. a. O.

an verschiedenen Orten begonnen. Eine völlige Perfektionierung dieses Programms kam einerseits wegen der Kriegssituation nicht zustande und wurde andererseits wahrscheinlich dank des sich abzeichnenden Zieles der „Endlösung“ für Sinti und Roma überflüssig.

Die Realität des nationalsozialistischen Genocids an Sinti und Roma als Teil der NS-Rassenpolitik wird heute von der Wissenschaft allgemein nicht in Frage gestellt. Allein das Gießener Projekt Tziganologie (Zigeunerkunde) ist mit mißverständlichen Thesen an die Öffentlichkeit getreten⁴⁵⁾, die dann auch umgehend von der rechtsradikalen Presse als Argumentationshilfe übernommen wurden⁴⁶⁾. Nach Bernhard Streck, Mitarbeiter des Projektes, hätte es zwischen 1933 und 1945 keinen Plan zur Beseitigung „aller Zigeuner“ gegeben. Die „These des sogenannten zweiten Genocids“ sei von dem „neugegründeten Verband Deutscher Sinti“ lanciert worden. Der sogenannte zweite Genozid sei von den Massenmedien, wenn auch als „nicht so sehr bewußtes Kalkül“, als „mögliche Entlastungsfunktion“ benutzt worden, um die „Beispiellosigkeit der Judenmorde

zu relativieren“. Im übrigen seien die „Zigeuner“ aus „hygienischen“ und „lagertechnischen Gründen“, als „Träger von Bakterien und Viren“, als „Arbeitsscheue“ und aus „sozialpolitischen Gründen“ vernichtet worden. Nach einer sehr heftig in der Vierteljahrszeitschrift *Tribüne* geführten Auseinandersetzung, an der sich als einer der Kenner der Zigeunerverfolgung der Wissenschafts-Publizist Joachim Hohmann beteiligte, erneuerte Streck in der jüngsten Publikation des Projektes Tziganologie seine mißverständlichen Thesen nicht und spricht dort von dem nur durch das Kriegsende beendeten Genozid⁴⁷⁾.

Die noch ausstehende wissenschaftliche Bewältigung der NS-Zigeunervernichtung wird auch auf Beispiele der Solidarität von Deutschen mit deutschen Sinti und Roma stoßen: So wurde die ostpreußische Sinti-Familie Dambrowski, wie viele Sinti der Provinz als Kleinbauern und Pferdehändler voll integriert, dank des Engagements der ostpreußischen Bauern ihres Heimatdorfes bei Goldap aus dem KZ Bialystok befreit. Die Familie lebt heute nach ihrer Flucht (1945) in den Westen in Ostfriesland⁴⁸⁾.

1945—1981: Das Fortwirken des NS-Rassenhygieneinstituts

Ernst Tugendhat hat die Situation, der die Sinti dreieinhalb Jahrzehnte nach Kriegsende in Deutschland weiter ausgesetzt waren, schonungslos ausgesprochen: „Aber nun versuche ich mir vorzustellen, wie das Leben für mich hier aussähe, wenn die Vorurteile gegenüber Juden nach Auschwitz ebenso ungebrochen fortlebten wie die Vorurteile gegenüber den Zigeunern. Für diese ist der Alptraum nicht vorbei... Im Dritten Reich galten wir Juden als Untermenschen. Die Zigeuner werden noch heute als Untermenschen zwar nicht offen bezeichnet, aber empfunden und behandelt.“^{48a)} Wie wenig das Jahr 1945 für diese Volksgruppe eine Wende bedeutete, demonstriert das Fortwirken der Ritterschen Rassenbiologie weit in die zweite deutsche Republik

hinein. Im folgenden soll der Weg der „Forschungsunterlagen“ der „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ bis zum Jahr 1981 verfolgt werden.

Nach Kriegsende schafften Ritter und seine führende Mitarbeiterin Justin das gesamte Material des NS-Rassenhygieneinstituts beiseite. Beide nach Kriegsende in Frankfurt als Mediziner bzw. Psychologin tätig, wurden strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen, obwohl die Frankfurter Staatsanwalt-

⁴⁵⁾ Bernhard Streck, Nationalistische Methoden zur Lösung der Zigeunerfrage, in: Ethnologische Absichten, Nr. 7, Berlin 1981, S. 57 ff., und derselbe, Zur Lösung des Zigeunerproblems, in: Tribüne, Zeitschrift zum Verständnis des Judentums, Heft 78, 20. Jg., Frankfurt 1981, S. 53 ff.

⁴⁶⁾ O. Müller, V. Lynchburg, Sinti und Roma: Kein Völkermord, Eine Reihe von Leserbriefen an den „Kanada-Kurier“, 6. 5. 1982; siehe auch Berichterstattung der „Deutschen Nationalzeitung“.

⁴⁷⁾ Bernhard Streck, Zigeuner in Auschwitz. Chronik des Lagers B II e, in: Mark Münzel u. Bernhard Streck, Kumpania und Kontrolle, Gießen 1981, S. 115.

⁴⁸⁾ Amanda Dambrowski, Das Schicksal einer ostpreußischen vertriebenen Sinti-Familie im NS-Staat, in: pogrom Nr. 80/81, S. 72 ff.

^{48a)} Ernst Tugendhat, a. a. O., in: Zülch, a. a. O., S. 9 ff.

schaft gegen sie ermittelte⁴⁹⁾. Die Anthropologische Sammlung (Körpermessungen, Hand- und Fußabdrücke, Blutgruppen etc.), bestehend aus Karteikarten von 20 000 deutschen Sinti und Roma, von denen Tausende aufgrund dieser Erfassungen ermordet worden waren, übergab Ritter 1947 der Tübinger Universitätsdozentin Sophie Ehrhardt. Frau Ehrhardt war von 1938 bis 1942 während der entscheidenden Vorbereitungsphase für Himmlers Ausschwitz-Erlaß leitende Mitarbeiterin Ritters⁵⁰⁾ und baute ihre Habilitation „Vererbung von Hautleistensystemen“ (1950) auf diesen Dokumenten auf. Die rassediagnostischen „Gutachten“ und die Genealogien (Familienstambäume) hatte Justin der beim Bayerischen Landeskriminalamt neugegründeten „Landfahrerzentrale“ um 1950 übergeben, die somit ungebrochen die rassistische „Sonderbehandlung“ deutscher Sinti und Roma fortsetzen und ausbauen konnte⁵¹⁾. Die „Landfahrerzentrale“ erhielt dank der „Bayerischen Landfahrerverordnung“ (1953), die an die Sonderbestimmungen für diese Volksgruppe in der NS-Zeit anknüpfte, de facto Bundeszuständigkeit. Die Landesentschädigungsämter im Bundesgebiet stellten bei Wiedergutmachungsanträgen von Sinti und Roma Regelanfragen bei dieser Institution, die mit Hilfe von NS-Unterlagen üblicherweise bescheinigte, daß die Antragsteller nicht aus rassistischen, sondern kriminalpräventiven Gründen in die KZs gelangt seien⁵²⁾!

Die NS-Rassenideologie der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ und der „blutmäßig bedingten und vererbten Kriminalität“ wurde von führenden Beamten bis in die zweite Hälfte der fünfziger Jahre in den führenden

deutschen Polizeiblättern fortgeschrieben⁵³⁾. Die „Bayerische Landfahrerordnung“ wurde 1970 wegen Grundgesetzwidrigkeit aufgehoben. Die Landfahrerzentrale arbeitete bis 1970 im engen Zusammenwirken mit den anderen Landeskriminalämtern und machte auf diesem Weg allen Polizeidienststellen zur Auflage mit Erfassungsbögen alle Sinti- und Roma-Familien, ihre Gewerbetätigkeit und ihre Reisewege nach München zu melden und sie erkenntnisdienlich zu behandeln. Als Anfang der sechziger Jahre gegen mutmaßliche NS-Verbrecher des Rassehygieneinstituts und des Reichssicherheitshauptamtes von der Kölner Staatsanwaltschaft ermittelt wurde und diese bei der Landfahrerzentrale nach Akten forschte, hatten die zuständigen bayerischen Kriminalbeamten zuvor — widerrechtlich — die „rassediagnostischen Gutachten“ und die Genealogien Prof. Dr. med. Hermann Arnold in Landau/Pfalz übergeben, der sie als Leiter des dortigen Gesundheitsamtes einlagerte⁵⁴⁾.

Gegen Ende der fünfziger Jahre wurde Arnold in der Bundesrepublik zum einzigen anerkannten „Zigeunerfachmann“ und erlangte mit seinen rassebiologisch orientierten „Erkenntnissen“ wesentlichen Einfluß auf die Zigeunerpolitik der „Caritas“⁵⁵⁾, des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“⁵⁶⁾ und des Bundesfamilienministeriums, deren Berater Arnold noch bis Mitte der siebziger Jahre war⁵⁷⁾. Diese dominierende Rolle Arnolds

⁴⁹⁾ Anton Franz, Romani Rose, Ranco Brandner, Zigeunerseelsorge und Rassenideologie. Die Beziehungen der Katholischen Zigeunerseelsorge und des Bundesfamilienministeriums zu dem Rassehygieniker Dr. med. Hermann Arnold — ein Stück deutscher Geschichte, in: pogrom Nr. 80/81, S. 175.

⁵⁰⁾ Schreiben S. Ehrhardts vom 27. 8. 1980 an Prof. Hans Booms, Präsident des Bundesarchivs in Koblenz, in dem Frau Ehrhardt sich als leitende Mitarbeiterin Ritters zu erkennen gab; siehe Sophie Ehrhardt, Zigeuner und Zigeunermischlinge in Ostpreußen, in: Volk und Rasse, Heft 3, 17. Jg., München 1942, S. 52—57.

⁵¹⁾ Fritz Greußing, in: Kulturaustausch, a. a. O., S. 391.

⁵²⁾ Fritz Greußing, Das offizielle Verbrechen der 2. Verfolgung, in: Zülch, a. a. O., S. 195.

⁵³⁾ Hans Eller (Kriminalamtman, Bayr. Landeskriminalamt, München), Die Zigeuner — ein Problem, in: Die Neue Polizei, München, Mai 1954; Rudolf Uschold (Kriminalsekretär, Sachbearbeiter für Zigeunerfragen beim Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern) („Landfahrerzentrale“, d. Verf.), Das Zigeunerproblem, in: Die Neue Polizei, Nr. 3 u. 4, München 1951; Georg Geyer (Kriminaloberinspektor, Bay. Landeskriminalamt), Das Landfahrerwesen — polizeilich gesehen, in: Die Neue Polizei, Nr. 1 u. 2, München 1957.

⁵⁴⁾ Stuttgarter Nachrichten vom 7. 11. 1981.

⁵⁵⁾ Schreiben von Pastor Achim Muth, Nationalseelsorger der Katholischen Zigeuner- und Nomadenseelsorge, an die „Gesellschaft für bedrohte Völker“, Hildesheim, 7. 1. 1974; Hermann Arnold, Das Zigeunerproblem, in: Caritas, Die Zigeuner — Aufgaben und Möglichkeiten, Nr. 6, 74. Jg., Nov. 1973, S. 281 ff.

⁵⁶⁾ Franz, Rose, Brandner, in: pogrom, Nr. 80/81, S. 171 f., beziehen sich auf die Tagung des „Dt. Vereins“ vom 11. 6. 1976 in Frankfurt u. a. mit Hermann Arnold.

⁵⁷⁾ Schreiben des Bundesfamilienministeriums an die „Gesellschaft für bedrohte Völker“ vom 21. 8. 1979.

wurde durch das jahrzehntelange Desinteresse der deutschen Wissenschaft an diesem Bereich begünstigt. Arnold, dessen Veröffentlichungen weitgehend auf Ritter und Justin aufbauten, bemühte sich noch im Oktober 1977, das Wirken beider zu rehabilitieren⁵⁸⁾. Schon die Titel der Veröffentlichungen Arnolds, etwa „Zur Frage der Fruchtbarkeit von Zigeunern, Zigeunermischlingsgruppen und anderen sozialen Isolaten“⁵⁹⁾, lassen Rückschlüsse auf seinen wissenschaftlichen Standpunkt zu.

Arnold verwendet in seinen Publikationen „wissenschaftliche“ Begriffe für Sinti und Roma wie „Asoziale“, „Wildbeuter“ und „Bastarde“, in „Bevölkerungsbiologischen Beobachtungen“ spricht er von „relativ enggezüchteten Stammeszigeunern“, von „genealogischer Durchforstung“, von „Eingrenzen“ und „Züchtungskreisen“, dem ursprünglich „primitiven Wesenszug“ bei „Zigeunern“ und beschäftigt sich mit der „Geburtlichkeit“ von „Zigeunermischlingsgruppen“ und deren „entfesselter Fruchtbarkeit“⁶⁰⁾. Für erbbiologisch orientierte Sozialpolitiker befürwortete Arnold noch 1966, „die bei sozial Minderleistungsfähigen“, d. h. „Asozialen“, angeblich besonders ausgeprägte Fruchtbarkeit zu beschränken“⁶¹⁾.

Die absolut dominierende Stellung Arnolds als deutscher „Tziganologe“ (Zigeunerkundler) wurde erst seit dem Sommer 1979 durch eine deutsche Menschenrechtsorganisation, die „Gesellschaft für bedrohte Völker“ (GfbV), und den „Verband Deutscher Sinti“ (VDS) erschüttert, als beide Organisationen mit Presseerklärungen auf Arnolds Schriften und seine enge Verbindung zu Ritter und Justin hinwiesen und das Koblenzer Bundesarchiv aufforderten, die Unterlagen des NS-Rassehygieneinstituts

gemäß seinem Rechtsanspruch sicherzustellen⁶²⁾. Eines der Arnoldschen Bücher⁶³⁾ leitete Ottmar Freiherr von Verschuer ein, bis 1942 Herausgeber und Schriftleiter der NS-Zeitschrift „Der Erbarzt“, seit 1951 Anthropologie-Ordinarius in Münster und Ehrenmitglied der „Neuen Gesellschaft für Anthropologie“⁶⁴⁾. Verschuer damals: „Der Führer Adolf Hitler setzt zum ersten Mal in der Weltgeschichte die Erkenntnisse über die biologischen Grundlagen der Entwicklung — Rasse, Erbe, Auslese — in die Tat um ... die deutsche Wissenschaft legt dem Politiker das Werk in die Hand.“⁶⁵⁾ Arnold arbeitete ferner eng mit dem Leiter der 1979 aufgelösten „Dokumentationsstelle der nichtseßhaften Familien der deutschen Akademie für Bevölkerungswissenschaften“, Prof. Hans Harmsen, zusammen, der 1935 Ritters obengenannte „Erbbiologische Untersuchungen“ herausgegeben hatte und Arnold bis heute als „besten Kenner der Zigeunerfrage“ empfiehlt⁶⁶⁾.

Aufgrund der Besetzung des Tübinger Universitätsarchivs durch Mitglieder des VDS und der Sindhi-Union wurde bekannt, daß Prof. Ehrhardt die „Anthropologische Sammlung“ 1969 in das „Anthropologische Institut“ nach Mainz überführt hatte, wo auch Arnold 1974, nach seinem Ausscheiden aus dem Landauer Gesundheitsamt, seinen Teil der NS-Rasseunterlagen und die etwa 20 000 „Rassedagnostischen Gutachten“ deponierte⁶⁷⁾. Sowohl Arnold als auch Ehrhardt stellten seit 1966 mit dem anthropologischen Teil des NS-Materials Untersuchungen über „Fingerabdrucksysteme bei Zigeunern“ an und wurden dabei finanziell von der dem Bundesbildungsministerium unterstehenden „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ mit insgesamt DM 62 000 gefördert⁶⁸⁾.

Obwohl ein Vertreter des Bundesarchivs im Herbst 1979 den Ritterschen Nachlaß bei Ar-

⁵⁸⁾ Hermann Arnold, Ein Menschenalter danach — Anmerkungen zur Geschichtsschreibung der Zigeunerverfolgung, in: Mitteilungen zur Zigeunerkunde, Beiheft Nr. 4, Mainz, Oktober 1977.

⁵⁹⁾ Hermann Arnold, Zur Frage der Fruchtbarkeit ..., in: Homo, Göttingen, Nr. 18/1978.

⁶⁰⁾ Zitiert nach folgenden drei Aufsätzen: Hermann Arnold, Bevölkerungsbiologische Beobachtungen an Sippenwanderern in: Homo, Göttingen 1960; Wer ist Zigeuner?, in: Zeitschrift für Ethnologie, Band 87, Braunschweig 1962; Zur Frage der Fruchtbarkeit ... (siehe Anm. 59).

⁶¹⁾ Hermann Arnold, Geburtenkontrolle bei sogenannten Asozialen, in: Städtehygiene, Nr. 2/1966.

⁶²⁾ Siehe z. B. Trierischer Volksfreund vom 15. 7. 1979.

⁶³⁾ Hermann Arnold, Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten, Stuttgart 1958.

⁶⁴⁾ Hohmann, a. a. O., S. 115.

⁶⁵⁾ Wolf, a. a. O., S. 24.

⁶⁶⁾ Z. B. Helga Hagelüken, Die Zigeunerforschung im Dritten Reich, schriftl. Arbeit für das Lehramt an Realschulen, Göttingen, April 1980, S. 1.

⁶⁷⁾ Anzeige von Hermann Arnold gegen die „Gesellschaft für bedrohte Völker“ vom 13. 1. 1980 bei der Staatsanwaltschaft Göttingen.

⁶⁸⁾ A. a. O., Stuttgarter Nachrichten.

nold in Landau und die vollständigen NS-Unterlagen beim Mainzer Anthropologischen Institut eingesehen hatte, verzichtete dieses Bundesamt seinerzeit auf Sicherstellung und sogar auf Katalogisierung⁶⁹). Diese Nachlässigkeit begünstigte, daß auf dem illegalen Transport der NS-Unterlagen von Mainz an das Universitätsarchiv in Tübingen, von Ehrhardt mit nachträglicher Zustimmung des Bundesarchivs veranlaßt, die 20 000 „rassedia-agnostischen Gutachten“ spurlos verschwinden konnten. Insofern konnten nach der Institutsbesetzung von Sinti-Repräsentanten lediglich

die Anthropologische Sammlung und die Genealogien von Tübingen nach Koblenz überführt werden. Die verschwundenen Gutachten wären der einzige Nachweis für die mutmaßliche Beteiligung der heute noch lebenden NS-Rasseforscher Dr. A. Würth und Prof. R. Ehrhardt an der direkten Beihilfe zum Völkermord gewesen. Aufgrund einer Anzeige des „Verbandes Deutscher Sinti“ im Februar 1982 sollten die Staatsanwaltschaft Stuttgart und das Bundesinnenministerium nach diesem verschwundenen Teil der Ritterschen NS-Rasseakten fahnden.

Institutionalisierte Diskriminierung nach 1945

Die drei Jahrzehnte lange Fortführung der polizeilichen Verfolgung der Sinti und Roma, die von rassebiologischem Gedankengut geprägt war, institutionalisierte letztlich eine Politik der Diskriminierung der Volksgruppe in der Bundesrepublik nach 1945.

Am 7. Januar 1956 machte sich der Bundesgerichtshof die NS-Argumentation zu eigen, indem er in einem Grundsatzurteil erklärte, daß die rassische Verfolgung von Sinti und Roma zwischen 1933 und 1943 nicht als solche einzustufen, sondern als kriminal- und spionagepräventive Maßnahme zu verstehen sei⁷⁰). Diese Entscheidung wurde erst 1965 revidiert, als nennbar wenigstens die nationalsozialistische „Zigeunerpolitik“ zwischen 1938 und 1945 für rassistisch befunden wurde. Bis 1965 waren allerdings bereits ungezählte NS-Opfer gestorben, die keine Wiedergutmachungsanträge mehr hatten stellen können — sieht man einmal davon ab, daß der überwiegende Teil der Sinti und Roma als meist analphabetische und dank der fortgesetzten polizeilichen Diskriminierungen verängstigte Überlebende ohnehin bis zum Ablauf der Wiedergutmachungsfristen keine Forderungen anzumelden wagten.

Die Zerschlagung so vieler Familien im Dritten Reich, die Ermordung der meisten Ältesten, die Behinderung der fahrenden Wirt-

sten, die Behinderung der fahrenden Wirtschaftsweisen von Kleinhändlern und Handwerkern durch polizeiliche Maßnahmen nach 1945 und durch die von Konzentration und Rationalisierung geprägte Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft nach 1945 führte zur Abdrängung vieler Sinti- und Roma-Gemeinschaften in Obdachlosensiedlungen und auf Wohnwagendauerplätze. Diese häufig unerträglichen Wohnbedingungen wurden — sieht man von zwei erfreulichen Ausnahmeprojekten ab⁷¹) — bis 1979 überwiegend hingenommen, einige Städte wie Bonn und Gelsenkirchen suchten sich ihrer Sinti-Gemeinschaften sogar mit problematischen Mitteln zu entledigen⁷²). Über die ganze Bundesrepublik verbreitete Campingplatzverbote und Schilder, die das Betreten verschiedener Gastwirtschaften und Restaurants verboten, waren weitere Tatbestände der Diskriminierung⁷³). Die in Randgebiete abgedrängten Sinti und Roma wurden dann der Sozialhilfe überantwortet. Der Umstand, Sozialhilfeempfänger zu sein,

⁶⁹) Sozialdienst katholischer Männer e. V., 1968–1979, Zigeuner-Projekt Köln-Lengerich, auf dem Ginsterberg, Köln 1979, und Hans-Peter Mehl u. Adolf Dettling, Die Freiburger Zigeuner — Auf der Suche nach einer neuen Identität, in: Freiburger Stadtheft Nr. 25, Freiburg 1978.

⁷⁰) „Bei Hinweisen gegen Zigeuner wird auf Wunsch Vertraulichkeit zugesichert — Rassenpolitik der Stadtverwaltung Gelsenkirchen“, in: Zülch, a. a. O., S. 241 ff.

⁷¹) Fritz Greußing, Reißt die Schilder herunter, Zigeuner melden sich auf dem Evangelischen Kirchentag zu Wort, in: Bundesrepublik Deutschland: Bürgerrechte für Roma (Zigeuner), pogrom Nr. 68, 10. Jg. Oktober 1979, S. 10.

⁶⁹) Mitteilung von Dr. Oldenage, Bundesarchiv, an Fritz Greußing, Göttingen, im Februar 1982.

⁷⁰) Arnold Spitta, Wiedergutmachung oder wider die Gutmachung?, in: Zülch, a. a. O., S. 161.

wurde dann wiederum gegen die ganze Volksgruppe gewandt, so als z. B. das Bundesfamilienministerium am 4. November 1980 erklärte: „Der Anteil der Sozialhilfeempfänger bei Zigeunern und Landfahrern ist etwa zehnmal höher als bei der übrigen Bevölkerung“. 7 500 der den Sozialämtern bekannten rund 12 000 Zigeuner erhielten Sozialhilfe, das seien 63%⁷⁴⁾. Die Gesamtzahl deutscher Sinti und Roma (ohne Gastarbeiter) ist jedoch vier mal so hoch wie vom Ministerium angegeben, so daß die Zahl der Sozialhilfeempfänger lediglich 15% der Volksgruppe beträgt, und das noch angesichts des hohen Anteils von KZ-Geschädigten.

Die Zahl der in der Bundesrepublik ansässigen Sinti und Roma wird heute auf 50 000 (ohne Gastarbeiter) geschätzt. Zu ihnen gehören die überlebenden deutschen Sinti und Roma, in Deutschland gebliebene osteuropäische KZ-Insassen, Roma, die seit 1945 aus Polen, Ungarn, Rumänien und der Tschechoslowakei in die Bundesrepublik flüchteten, und die Nachkommen aller dieser Gruppen. Nach Westdeutschland geflüchtet sind auch nahezu alle früher in den deutschen Ostgebieten ansässigen überlebenden Sinti und Roma und die Lalleri aus dem Sudetenland. Aus der sowjetischen Zone Deutschlands und späteren DDR sind bis auf einige Hundert⁷⁷⁾ alle Sinti und Roma in die Bundesrepublik geflüchtet, weil die dort zunehmend errichteten totalitären Strukturen die traditionelle wirtschaftliche Unabhängigkeit von Handwerk und Kleingewerbe zerstörten. Dazu kommen mindestens 30 000 als türkische, spanische, griechische oder jugoslawische Gastarbeiter eingewanderte Roma, die in Gastronomie und Industrie beschäftigt sind.

Über Deutschland und Europa hinaus gewannen drei Initiativen der Sinti- und Roma-Verbände das Interesse der Öffentlichkeit: die erste Gedenkkundgebung im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen mit der Präsidentin des Europäischen Parlamentes, Simone Veil, zur Erinnerung an die 500 000 im Dritten Reich ermordeten Sinti und Roma (gemeinsam organisiert mit der „Gesellschaft für bedrohte

Hunderte von für staatenlos erklärten deutschen Sinti und Roma haben nach 1945 ihren deutschen Paß nicht zurückerhalten, weil sie als KZ-Überlebende über keinerlei Papiere mehr verfügten. Weiteren Hunderten von deutschen Staatsbürgern und Angehörigen dieser Volksgruppe wurde nach Kriegsende — z. B. in Köln — weit bis in die fünfziger und sechziger Jahre der deutsche Paß entzogen, und sie wurden zu Staatenlosen erklärt⁷⁵⁾. Im Unterschied zu polnischen oder ungarischen Flüchtlingen wird bis heute vielen jahrzehntelang in Deutschland ansässigen Roma-Familien z. B. aus Polen die deutsche Staatsbürgerschaft verweigert⁷⁶⁾.

Die Bürgerrechtsbewegung

Völker⁹⁾ im Oktober 1981, der Hungerstreik der Sinti im ehemaligen KZ Dachau im April 1980 und der III. Internationale Roma-Weltkongreß mit Roma-Repräsentanten aus 28 Staaten in Göttingen im März 1981, die Romani Rose zu ihrem Vizepräsidenten wählten.

Seit Mitte 1979 ist der „Verband Deutscher Sinti“ in der ganzen Bundesrepublik als unterschiedener Interessenvertreter der Sinti und Roma bekanntgeworden. Zahlreiche Journalisten in Presse, Funk und Fernsehen haben über die Initiativen dieses Verbandes berichtet und häufig dessen Behauptungen über Fälle von Diskriminierung und Benachteiligung bestätigt. Die plötzliche, beachtliche Publizität, die der „Verband Deutscher Sinti“ heute in der Öffentlichkeit genießt, erklärte dessen Vorstandsmitglied und Pressesprecher Romani Rose folgendermaßen: „Als ich 1978 die Unterstützung der ‚Gesellschaft für bedrohte Völker‘ für unsere Sache und für unsere Bürgerrechtsarbeit finden konnte, ergaben sich für uns wichtige Kontakte zu Bundes-

⁷⁴⁾ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 5. 11. 1980.

⁷⁵⁾ Sieghart Ott, Die unwillkommenen Deutschen, in: Zülch, a. a. O., S. 227 ff., und Sozialdienst katholischer Männer, Bei Hitler waren wir wenigstens noch Deutsche, in: Zülch, a. a. O., S. 237 ff.

⁷⁶⁾ Aufgrund von Informationen zahlreicher Roma aus Polen und anderen Ostblockländern.

⁷⁷⁾ Aufgrund von Informationen von Sinti-Flüchtlingen aus der DDR; als höchste Zahl werden 3 000 Sinti angegeben.

politikern (wie z. B. zu Bundesjustizminister Vogel und zu Abgeordneten in Bonn und in den Landtagen), zu Parteien, Kirchen, zu verschiedenen Organisationen und im Herbst 1979 über Frau Simone Veil die Verbindung zum Europaparlament in Straßburg. Mit dieser Unterstützung der ‚Gesellschaft für bedrohte Völker‘ war es dem ‚Verband Deutscher Sinti‘ 34 Jahre nach dem Krieg endlich möglich, seine Anliegen und Forderungen in die Öffentlichkeit zu bringen und zahlreiche Journalisten in Funk, Fernsehen und Zeitungen und vor allem immer mehr Sinti für unsere Bürgerrechtsarbeit zu interessieren.“⁷⁸⁾

Im Laufe der Jahre 1979/80 hat sich der „Verband Deutscher Sinti“ dann bundesweit etablieren können, während gleichzeitig regionale Sinti- und Roma-Vereine gegründet wurden, zum Teil gemeinsam mit Nicht-Sinti, die anlässlich einer Tagung der Friedrich-Naumann-Stiftung Ende Juni 1980 in Kiel dem „Verband Deutscher Sinti“ das Vertrauen für seine überregionale Bürgerrechtsarbeit aussprachen und sich hinter das Memorandum des Verbandes als einen Forderungskatalog an Bund und Länder stellten und gegenseitige Konsultationen vereinbarten. Den neu entstandenen Sinti- und Roma-Verbänden kommt neben der überregionalen Bürgerrechtsarbeit besondere Bedeutung zu, weil sie entsprechend der jeweiligen Situation am Ort gegen die alltägliche Diskriminierung vorgehen und die lokalen Belange der Sinti wirksam vertreten können. Im Februar 1982 schlossen sich die genannten Verbände zum Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zusammen, der seither wirksam bundesweit für die Interessen der deutschen Sinti und Roma eintritt (1. und 2. Vorsitzende Romani Rose und Lolotz Birkenfelder).

Inzwischen wurden eine Reihe der im Memorandum niedergelegten Forderungen erfüllt. Der frühere Bundeskanzler Schmidt, Bundespräsident Carstens und der ehemalige Oppositionsführer Kohl haben Sprecher des Zentralrates zu Gesprächen empfangen und den Völkermord öffentlich anerkannt und bedauert. Erste Schulbücher wurden diesem Teil der

Vergangenheitsbewältigung geöffnet. Die Wiedergutmachung wurde wiederaufgenommen, jedoch völlig unzureichend auf 5 000 DM pro Antragsteller beschränkt. Eine Bundestagsdebatte zur Lage der Sinti und Roma wurde angesetzt. Einige der schlimmsten Ghettos wurden aufgelöst, Wohnungen zur Verfügung gestellt, in einigen Städten wurden Häuser für Sinti-Familien gebaut. Vom Bundesinnenminister wurden Richtlinien für die Einbürgerung und Wiedereinbürgerung erlassen. Verschiedene Bundesländer erließen neue Anweisungen für öffentliche Campingplätze; Halteplätze für ambulante Händler werden von einigen Städten geplant; CDU- wie SPD-regierte Bundesländer und die Bundesregierung haben von den Sinti-Roma-Verbänden geführte Beratungszentren eingerichtet.

Die Bürgerrechtsbewegung hat engagierte Fürsprecher in den Parlamenten der Länder und im Bundestag gefunden, Sprecher der jüdischen Gemeinden und der „Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit“ sind öffentlich für die Belange der Volksgruppe eingetreten. Verschiedene Bürgerinitiativen für Sinti und Roma wurden ins Leben gerufen; im Rahmen der evangelischen Kirchen ist ein erfolgreich wirkender Arbeitskreis unter Prof. Meuler entstanden. Nach dem gemeinsamen Auftreten des katholischen Bischofs von Hildesheim mit dem Zentralrat im ehemaligen KZ Bergen-Belsen im September 1982 wurde auch das bisher dank der katholischen Zigeunerseelsorge belastete Verhältnis zur katholischen Kirche entkrampft.

Auf Initiative der Sozialreferentin der „Katholischen Zigeuner- und Nomadenseelsorge“⁷⁹⁾ hatten sich nämlich Sprecher „nichtorganisierter Sinti-Gruppen“ aus dem Schwarzwald und Köln im Mai und April 1982 an die Öffentlichkeit gewandt und sich von verschiedenen Forderungen der Verbände und „deren Holocaustgeschrei“ distanziert, weil Forderungen nach Wiedergutmachung und Anerkennung des Genozids zukünftig stärkere Diskriminierungen nach sich ziehen würden⁸⁰⁾. Der Sprecher der Hamburger „Roma- und Sinti-Union“,

⁷⁸⁾ Romani Rose, Sinti und Roma im ehemaligen KZ Bergen-Belsen, hrsg. vom Verband Deutscher Sinti und der Gesellschaft für bedrohte Völker, Reihe pogrom, 1980, S. 15f.

⁷⁹⁾ Rundbrief von Silvia Soback, Sozialreferentin der „Katholischen Zigeuner- und Nomadenseelsorge“, Köln, vom 2. 5. 1982.

⁸⁰⁾ „Droht der Bürgerkrieg unter den Zigeunern?“, Hannoversche Allgemeine, 6. 5. 1982.

Rudko Kawczynski, hat immer wieder darauf hingewiesen, daß die Ängste so vieler Angehöriger seiner Volksgruppe, auch nur den Holocaust in der Öffentlichkeit zu erwähnen, die Einschüchterung und Unterdrückung von Sinti und Roma seit 1945 illustrieren⁶¹⁾. Die Sprecher der Kölner Gruppe gründeten jedoch im Sommer 1982 einen Landesverband der Sinti in Nordrhein-Westfalen und schlossen sich dem Zentralrat an. Dennoch werden von verschiedenen Sinti Positionen, die der Verbandsarbeit skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen, durchaus weiter vertreten, und der Zentralrat beansprucht nicht, alle Sinti und Roma der Bundesrepublik zu vertreten, wohl aber, sich gegen jede Diskriminierung von Angehörigen der Volksgruppe zu wenden.

Ein ungelöstes Problem deutscher Sinti und Roma bleibt — nach Ansicht des Zentralrates — die Diskriminierung der Volksgruppe durch verschiedene Polizeidienststellen in vielen Teilen der Bundesrepublik. Besondere polizeiliche Aufmerksamkeit erfährt eine fahrende Gruppe von 1 000 bis 2 000, meist staatenlosen Roma hauptsächlich jugoslawischer Herkunft, denen selbst die Ausstellung von Fremdenpässen und in den meisten Fällen der längere Aufenthalt in deutschen Städten verwehrt wird⁶²⁾. Die so verständlicherweise im Verhältnis zur übrigen deutschen Bevölke-

rung und den deutschen Sinti und Roma überproportionale Einbruch-Diebstahls-Kriminalität dieser Gruppe führt immer wieder zu grotesken polizeilichen Übertreibungen einerseits (alle ungeklärten Diebstähle einer Region werden diesen Menschen untergeschoben) und polizeilicher Willkür gegenüber allen Sinti- und Roma-Familien (kollektive Polizeirazzien ohne Hausdurchsuchungsbefehl gegen alle Angehörigen der Volksgruppe in einer Siedlung, eines Platzes oder eines Stadtteils) andererseits.

Besonders demprimierend sind von Lokalredaktionen übernommene Polizeiberichte⁶³⁾, die Diebstahls- und Einbruchs-Kriminalität mit der Volksgruppe insgesamt in Verbindung bringen. Der Zentralrat hat diese Praktiken mit ähnlichen polizeilichen Aktionen in der Weimarer Republik gegen staatenlose Ostjuden zum Beispiel des Berliner Scheunenviertels verglichen⁶⁴⁾. Diese jüngste Entwicklung droht neue Ressentiments aufzubauen und vielen guten Willen auf Seiten der Parteien, der Kirchen, der jüdischen Gemeinden und der Sinti und Roma wieder zu neutralisieren. Hier kann nur eine konstruktive rechtliche und soziale Hilfe für die staatenlosen Roma und eine sorgfältige Berichterstattung der Presse sowie klare Anweisungen der politisch Verantwortlichen an die Polizeibehörden Abhilfe schaffen.

⁶¹⁾ Zur Arbeit der „Rom u. Cinti-Union“: „Bericht zur Lage der Rom und Cinti in Hamburg“, E. Patrin, Hamburg 1982.

⁶²⁾ Fritz Greußing, Die Vertreibung der „fahrenden“ Roma aus Jugoslawien und ihre Heimatlosigkeit in Westeuropa, in: pogrom Nr. 92, Sept.—Okt. 1982, S. 8ff.

⁶³⁾ Um einen besonders aggressiven, gegen die gesamte Volksgruppe gerichteten Artikel auszuwählen, siehe Frank Horeni, „Kinder, die auf Diebestour geschickt werden“, FAZ 30. 3. 1982.

⁶⁴⁾ Eike Geisel, Im Scheunenviertel, Berlin 1981.

Für Hinweise zur Thematik der nationalsozialistischen „Zigeunerforschung“ danke ich Kirsten Martins, Heidelberg, und Markus List, Stuttgart.

Wolfgang Scheffler: Zur Entstehungsgeschichte der „Endlösung“

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 43/82, S. 3—10

Die Geschichte der Judenvernichtung in der Zeit des nationalsozialistischen Staats gehört zu den gravierendsten Ereignissen gesamtdeutscher und österreichischer Geschichte dieses Jahrhunderts, deren Folgen weit über unsere Zeit hinausreichen. Das Unbehagen, das mitunter über eine kurzfristige, tagespolitische Ausnützung des Themas geäußert wird, betrifft vornehmlich die Verwechslung der „Vergangenheitsbewältigung“ mit Fragen zeithistorischer Forschung.

Eines der zentralen Themen der Forschung zu diesem Komplex gilt der Frage, wann Hitler seinen Entschluß zur Massenvernichtung des europäischen Judentums faßte und ihn in die Realität umzusetzen begann. Die Entscheidung über die Deportierung der Juden im deutschen Machtbereich nach dem Osten fiel zu einem Zeitpunkt, zu dem Hitler sich auf dem Höhepunkt seiner Siegserwartung wähnte. Mit dem Befehl zur Ausrottung der sowjetischen Juden und seiner Realisierung war es nur eine Frage der zeitlichen und organisatorischen Gegebenheiten, wann mit der Durchführung der „Endlösung der Judenfrage“ insgesamt begonnen werden konnte. Zwei bis drei Monate nach der Beauftragung Heydrichs mit der Gesamtplanung wurde mit der Realisierung der Vernichtung begonnen. Alle wesentlichen Entscheidungen über die Verwirklichung der Massenvernichtung fielen in den Monaten März/April sowie Juli bis Oktober/November 1941.

Adalbert Rückerl: Vergangenheitsbewältigung mit Mitteln der Justiz

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 43/82, S. 11—25

Knapp 50 Jahre nach der sogenannten Machtergreifung durch die Nationalsozialisten und nahezu 38 Jahre nach dem spektakulären Zusammenbruch ihres auf Unterdrückung und Terror gegründeten Herrschaftssystems versuchen deutsche Strafverfolgungsorgane und Gerichte immer noch Straftaten zu ahnden, die vor mehr als einem halben Menschenalter auf ausdrückliche Anordnung der damaligen Obrigkeit oder doch zumindest mit deren wohlwollender Duldung geschehen sind. Junge Menschen, junge Staatsanwälte und Richter versuchen heute trotz des Unverständnisses und des oft genug deutlich artikulierten Widerstandes eines Teiles unserer Gesellschaft, gestützt und zugleich gebunden durch ein in diesem besonderen Fall ihren Handlungsspielraum stark einengendes Gesetz, Vorgänge aus jüngster Vergangenheit kritisch zu bewerten und soweit möglich strafrechtlich zu ahnden — einer Vergangenheit, die sich in der Regel zeitlich nicht mehr mit ihrer eigenen, sondern mit der ihrer Väter und Großväter deckt.

Die Gründe dafür, daß dies alles heute noch zu geschehen hat, sind mannigfaltig. Über mehrere Jahre hinweg andauernde einengende gesetzliche Maßnahmen der Siegermächte, das Fehlen jeglicher Erfahrung auf dem Gebiet der Strafverfolgung solcher Verbrechen, gelegentlich aber auch mangelndes personelles oder politisches Engagement, sich mit diesen Dingen ernsthaft auseinanderzusetzen, haben dazu geführt, daß mit einer systematischen Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten erst Ende der fünfziger Jahre, d. h. mit einer Verspätung von etwa 15 Jahren begonnen wurde.

Die Ergebnisse der seitdem geführten Ermittlungs- und Strafverfahren, soweit es dabei um die Feststellung strafrechtlich relevanter individueller Schuld geht, mußten vor allem als Folge der mit fortschreitender Zeit ständig wachsenden Beweisschwierigkeiten immer unbefriedigender erscheinen. Sie geben Anlaß zu der Frage, welche Art von Strafzweck mit der Bestrafung der NS-Verbrecher heute noch zu erreichen ist und welcher Wert solchen Verfahren unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Bewußtseinsbildung zugesprochen werden kann.